

Überarbeitung Schutzverordnung

Mitwirkungsbericht

1. Einleitung

Im Rahmen der laufenden Gesamtüberarbeitung der Ortsplanung ist auch die Schutzverordnung der Gemeinde Vilters-Wangs zu überprüfen und zu erneuern. Die dazu notwendigen Arbeiten wurden durch eine vom Gemeinderat eingesetzte Arbeitsgruppe ausgeführt. Dabei durfte festgestellt werden, dass die wesentlichen Schutzinteressen bereits in der heutigen Schutzverordnung berücksichtigt sind und deshalb keine grösseren Veränderungen nötig werden. Die vorläufigen Resultate wurden durch die kantonalen Fachstellen vorgeprüft.

Die Bevölkerung wurde vom 1. Juni 2023 bis 30. Juni 2023 zur Mitwirkung eingeladen. Die Unterlagen der Mitwirkung wurden auf der eigens für die Mitwirkung eingerichteten Website der Gemeinde Vilters-Wangs aufgeschaltet (www.mitwirken-vilters-wangs.ch). Neben der Möglichkeit der Eingabe via E-Mail oder Post bot die Gemeinde Vilters-Wangs den interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde auch die Möglichkeit zum Ausfüllen eines Online-Formulars auf der Mitwirkungs-Website.

Während der Mitwirkungsfrist sind 38 Einzelrückmeldungen per Post, E-Mail oder über die Mitwirkungs-Website eingegangen. Der Gemeinderat von Vilters-Wangs hat alle Anträge aus der Bevölkerung geprüft und brieflich beantwortet.

Nachfolgend werden die Anträge aus der Mitwirkung inklusive der Antwort des Gemeinderats anonymisiert aufgeführt.

2. Anträge und Antwort

Nr. Antrag / Bemerkung / Begründung	Antwort Gemeinderat Vilters-Wangs
<p>1 1. Die Parzellen Nr. 3898, 3899 und 3903 sind nicht in den OS B aufzunehmen.</p> <p>2. KO 11 ein aktuelles Bild verwenden, Lindenbaum.</p> <p>Die Parzellen Nr. 3894 bis 3903 wären geeignet für eine verdichtete Bauweise. Es sind wenige Wohnungen auf diesen 2100 m², die teils sanierungsbedürftig sind, alter Volg. Das Areal würde sich eignen für Genossenschaftlichen Wohnbau, oder eine Baulandumlegung. Bei der derzeitigen Parzellierung ist eine Überbauung nicht möglich. Der Ortsbildschutz sollte einer zukünftigen Lösung nicht als zusätzliches Hindernis im Weg stehen.</p>	<p>Die drei betroffenen Parzellen liegen bereits heute aufgrund der rechtskräftigen Schutzverordnung im Ortsbildschutz. An der bestehenden Situation ändert sich damit nichts, bzw. wird mit der Zuweisung zum Ortsbildschutz B sogar angestrebt, dass Veränderungen einfacher werden sollten. Der Ortsbildschutz ermöglicht zudem Ausnahmen von den Regelbauvorschriften, wenn diese im Sinne des Ortsbildes sind (Abstände etc.). Ohne Ortsbildschutz wäre ein Neubau mit der bestehenden Parzellierungssituation praktisch gar nicht möglich. Die Bilder zu KO 11 werden aktualisiert und auch der Inventartext entsprechend ergänzt (Ersatzpflanzung aufgrund schlechten Gesundheitszustandes).</p>
<p>2 Die Trockenmauer TM 6 ist nicht in die Schutzzone aufzunehmen.</p> <p>Die Vernetzung zwischen Mauer und weiteren ökologischen Trittbrettern fehlt. Durch die landwirtschaftliche intensive Nutzung ist kein ökologischer Mehrwert vorhanden. Ein Gesamtprojekt zur Mauer fehlt. Falls die Mauer trotzdem ins Inventar aufgenommen werden sollte, ist ein Gesamtprojekt zu erstellen, welches insbesondere weitere ökologische Mehrwerte aufzeigt und die Vernetzung garantieren soll. Die Erstellungs- und Unterhaltskosten sind Sache der Gemeinde, Kanton und Bund. Der Eigentümer ist nicht bereit allfällige Kosten zu tragen. Der Sommerflieder ist bereits entfernt worden.</p>	<p>Es handelt sich um eine kleine Stützmauer. Nahe an der Kiesgrube, dem Objekt TM7 und der nördlich angrenzenden Extensivwiesennutzung ist die Mauer gut vernetzt und ökologisch angebunden. Hingegen ist die Grösse und Ausprägung eher bescheiden. Ein grösseres Interesse liegt bei der Aufnahme des Objektes TM 7 in die SVO und deren langfristige Sicherung.</p> <p>Das Objekt TM7 wird daher aufgenommen und auf die Aufnahme des Objekts TM6 wird verzichtet.</p> 

-
- 3 Die Umgrenzung des Naturschutzgebietes BioT 1 ist auf dem Gebiet des Alten Kiesfanges (analog bisherige Schutzverordnung) zu belassen. Der Vilterser Kiesfang ist ein technisches Objekt, welches zur Regulierung des Geschiebe- und Schwemmmaterialhaushaltes erstellt wurde und somit periodisch von umfangreichen Unterhaltsarbeiten (Ausbaggerung) tangiert wird; diese Arbeiten dürften in einem künftigen Naturschutzgebiet mit grösster Wahrscheinlichkeit nur noch unter deutlich erschwerten Bedingungen möglich sein. Der Kiessammler wird zudem als "Ausgleichsbecken" für die Regulierung der Schwall-Sunk-Effekte der Stromerzeugungen im Kraftwerk Valeis und Grossbach genutzt; das heisst der Seespiegel unterliegt "künstlichen" Schwankungen, was sich in einem Naturschutzgebiet kaum verantworten lässt. Das Gewässer ist zudem sowohl im Sommer (z.B. Modellboote), als auch im Winter (z.B. Eislauf) ein beliebtes Naherholungsgebiet und wird parallel dazu auch von der Fischerei (soweit bekannt ist, werden auch Fische ausgesetzt) genutzt.
- Die Umgrenzung entspricht dem nationalen Objekt SG342, mit kleineren Anpassungen (z.B. Ausschluss versiegelter Flächen). Das Objekt beinhaltet zwei Bereiche, den Bereich A (das Laichgewässer und angrenzende natürliche und naturnahe Flächen) sowie den Bereich B (weitere Landlebensräume und Wanderkorridore). Der Bereich A entspricht dem Perimeter der bisherigen Schutzverordnung (nördliche Teilfläche). Hier bestehen höhere Anforderungen. Der «technische» Teil des Objektes (südliche Teilfläche) entspricht dem Bereich B. Hier sind die Anforderungen geringer. Explizit bleiben die notwendigen Unterhaltsarbeiten zum Hochwasserschutz insbesondere im Bereich von Kiessammeln und Rückhaltebecken auch hier möglich (Amphibienlaichgebiete-Verordnung, Art. 7). Das Weglassen der südlichen Teilfläche ist nur schwer möglich. In der Schutzverordnung wird deshalb der Bereich A (Kernzone) vom Bereich B (Umgebungszone) mit unterschiedlichen Vorgaben im Text der SVO getrennt. Der bestehende Text in der SVO bezieht sich damit auf die Teilfläche A im nördlichen Teil (Kernzone). Für die Teilfläche B (Umgebungszone) wird folgender Text ergänzt: *«Umgebungszone Amphibienlaichgebiet. Die Umgebungszone ergänzt die Kernzone des Amphibienlaichgebiets und ist in ihrer Funktion zu erhalten. Notwendige Pflegemassnahmen sind objektbezogen und fachgerecht vorzunehmen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass:*
- *in direkter Umgebung des Gewässers geeignete Landlebensräume erhalten und gefördert werden;*
 - *die Amphibienwanderung zu und vom Amphibienlaichgewässer uneingeschränkt möglich ist.»*
-



- 4 Die Unterhaltskosten und allfällige Sanierungen der TM 7 sollen zulasten der Gemeinde gehen. Eine schriftliche Vereinbarung ist zu erstellen. Bereits heute wird der Unterhalt nicht vom Eigentümer getragen. Dies soll auch in Zukunft so bleiben. Die Eigentümerin ist bereit die Trockenmauer der Gemeinde zu übertragen bzw. eine Grenzbereinigung vorzunehmen. Die Erstellungs- und Unterhaltskosten sind Sache der Gemeinde, Kanton und Bund. Der Eigentümer ist nicht bereit allfällige Kosten zu tragen.

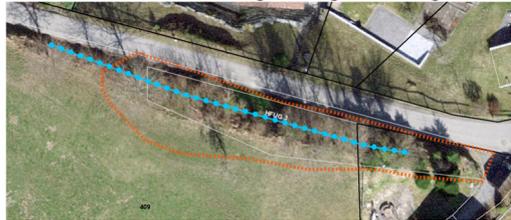
Die Mauer bildet die Grundstücksgrenze zu einer Parzelle im Eigentum der Gemeinde. Sie ist auch eine gute ökologische Ergänzung zum bestehenden Feerbachobjekt. Anpassungen oder Unterhalt sind daher nur in Absprache beider Grundbesitzer möglich.

Primäres Anliegen einer Aufnahme in die SVO ist die Verhinderung der Zerstörung des Objektes. Ist eine Mauer in der Schutzverordnung enthalten, ist auch eine Mitfinanzierung allfälliger Sanierungsarbeiten durch externe (z.B. Kanton) möglich. Aufgrund ihrer Bedeutung soll die Mauer in die Schutzverordnung aufgenommen werden.

- 5 Die Zweckmässigkeit der Hecke HFUG 5 am Guttliggraben ist zu prüfen bzw. die Hecke aus der Schutzverordnung zu entlassen. Am Guttliggraben gehen seit einigen Jahren immer wieder Bäume ein und müssen entfernt werden. Durch den Neu- und Ausbauten der grossen Einkaufszentren im Gebiet Riet fallen im Regenfall grosse Wassermassen der versiegelten Flächen (Parkplätze & Dächer) an, welche alle in den Guttliggraben eingeleitet werden. Daher staut sich das Wasser schon bei mittlere Regenereignissen im Guttliggraben und die angrenzende Wolfrietstrasse wird immer mal wieder überflutet und muss gesperrt werden. Die Bäume bzw. deren Wurzelwerk stehen somit mehr oder weniger im Wasser, was diesen offenbar nicht gut bekommt.

Die Hecke/Baumreihe ist Teil der bestehenden Schutzverordnung. Sie ist auch ein wichtiges Landschafts- und Verbindungselement entlang der Strasse. Eine Entlassung wäre nur über eine Ersatzpflanzung möglich. Aufgrund der Länge von gut 500 m dürfte das Finden eines Ersatzstandortes schwierig sein. Abgehende Bäume können durch Neupflanzungen mit Arten mit höherer Toleranz gegenüber Einstau ersetzt werden. Aufgrund der Überflutungen ist eine Gewässeraufweitung evtl. eine Option. In diesem Rahmen ist der Versatz der Gehölze auf die Südseite des Grabens und die dadurch erzeugte Beschattung des Gewässers als Ersatzpflanzung zu prüfen.

Nr. Antrag / Bemerkung / Begründung	Antwort Gemeinderat Vilters-Wangs
<p>6 Dieses Gebiet NFB 1 ist nicht in den Schutzplan aufzunehmen. Der Vilterser See könnte als Stausee für die Energiespeicherung vorgesehen werden. Wird dieser Teil unter Schutz gestellt könnten massive Nachteile für die Realisierung eines solchen Projekt entstehen. Aktuell werden wegen der Klimakrise Speicher gesucht. Synergien mit der vorgesehen Windkraft ergäbe erhebliches Potential für eine CO2 neutrale Energieversorgung in der Region.</p>	<p>Der Vilterser See ist mit seinen feuchten Uferbereichen ein wertvoller Lebensraum. Die Umwandlung in einen Stausee würde auch zu einem landschaftlichen Verlust an diesem beliebten Wanderweg führen. Aus der aktuellen Bewirtschaftung ist derzeit keine Gefährdung für das Objekt erkennbar. Diese soll in der extensiven Form weitergeführt werden. Eine definitive Interessensabwägung zwischen der erwähnten Energiespeicherung und dem Erhalt der Feuchtflächen kann im Rahmen der SVO nicht vorgenommen werden. Auf eine Aufnahme in die SVO wird verzichtet.</p>
<p>7 In der Parz. 409 wird HFUG 3 entlang der Wartaldenstrasse als geschützte Hecke aufgeführt. Die Länge der Hecke im Schutzverordnungsplan entspricht nicht der Realität. Wir beantragen (Eigentümergeinschaft) die Länge der Hecke auf den bisherigen Stand - wie im Geoportal festgehalten - anzupassen. Zudem ersuchen wir Sie, die betroffene Hecke aus dem Inventar- und Landschaftsschutz zu entlassen und als normale Hecke zu führen. Die Länge der Hecke im Geoportal entspricht eher der Realität; einer Ausdehnung gemäss SV-Plan können wir nicht zustimmen. Entgegen dem Beschrieb im Inventar besteht die Hecke mehrheitlich aus Haselsträuchern und Hartriegeln und muss infolge der Hanglage entlang der Strasse stets stark zurückgeschnitten werden. Zudem erfolgen laufend Reklamationen der Anwohner unterhalb der Strasse infolge des Schattenwurfs.</p>	<p>Mit der aktuellen SVO wird die Hecke leicht nach Westen verschoben. Dies entspricht der effektiven Bestockung. Als problematisch sind die auf der Parzelle 412 gepflanzten Nordmantannen anzusehen. Ein Heckenunterhalt und Rückschnitt ist weiterhin möglich. Dieser sollte abschnittsweise und selektiv erfolgen und langsam wachsende Sträucher fördern. Ein Streichen der Hecke aus der SVO ist nur über eine Ersatzpflanzung möglich. Die Hecke bestand bereits vor dem Bau der Häuser unterhalb der Strasse. Der Schattenwurf war daher beim Bau bekannt Die Hecke wird wie in der nachfolgenden Abbildung in der SVO aktualisiert (blau = aktuell, rot = bisherige Abgrenzung SVO).</p>
<p>8 Die Neuaufnahme weiterer Objekte, wie z.B. der Trockenmauern wird begrüsst, ebenso die Möglichkeit der Teilnahme am Mitwirkungsverfahren. Sorgen bereiten insbesondere die grosse Anzahl Meter fehlender oder qualitativ unzureichender Hecken. Eine enge Kontrolle der zeitnahen Wiederherstellung kann die Situation verbessern.</p>	<p>Im Rahmen der Überarbeitung der Schutzverordnung wurde auch der Bestand inkl. Zustand der Hecken überprüft und dokumentiert. Damit sind die Differenzen bekannt. Zudem wurden neue Hecken in die SVO aufgenommen.</p>



Nr. Antrag / Bemerkung / Begründung	Antwort Gemeinderat Vilters-Wangs
<p>9 Wir bitten darum, den Schutzverordnungstext Art. 16 wie folgt anzupassen: <i>"Einrichtung von Wegen und Anlagen für Moto-Cross, Mountain-Biking und dergleichen abseits ausgewiesenen gekennzeichneten Routen oder klassierter Strassen UND WEGE."</i> Gemäss der St.Galler Regierung ist das Befahren von Gemeindewegen erlaubt. Es soll daher auch möglich sein, auf bestehenden und klassierten Strassen UND WEGEN neue Mountainbike-Routen zu kennzeichnen. Dies ist auch in der zukünftigen MTB-Strategie so vorgesehen. Wird nur der Begriff Strassen verwendet so ist nicht klar, was für Wege gilt.</p>	<p>Der Begriff 'klassierte Strassen' ist ein Überbegriff und kann auch Wege umfassen (siehe kantonales Strassengesetz, 731.1 Art. 1 Abs. 2). Das Anliegen ist mit der Formulierung somit bereits berücksichtigt.</p>
<p>10 Abs. 5 sei wie folgt anzupassen: <i>Für den Bereich der Tektonikarena Sardona gilt es, in Absprache mit der Welterbe-Trägerschaft für die Erhaltung, Pflege und Inwertsetzung der Welterbestätte zu sorgen und insbesondere den Schutz der aussergewöhnlichen universellen Werte (OUV) zu gewährleisten.</i> Die Gemeindevereinbarung über den gemeinsamen Schutz des UNESCO-Weltnaturerbes "Glerner Hauptüberschiebung" lief am 23. März 2023 aus und die IG TAS wurde aufgelöst. Die Ziele orientieren sich neu an den Statuten des Verbandes "UNESCO-Weltnaturerbe TektonikArena Sardona" sowie am Richtplaneintrag des Kantons, welcher demnächst überarbeitet werden soll. Den einzigartigen universellen Werten (OUV) des Welterbes kommt dabei neu eine spezielle Bedeutung zu. Der Absprache und Koordination mit der Welterbe-Trägerschaft soll künftig höheres Gewicht beigemessen werden.</p>	<p>Die Eingabe bezieht sich auf Art.13 Abs. 5 des Schutzverordnungsreglementes. Da die Gemeindevereinbarung in der Zwischenzeit auslief, muss der entsprechende Absatz in der Schutzverordnung angepasst werden. Anstelle des entsprechenden Satzes mit dem Verweis auf die angesprochene Vereinbarung könnte neu formuliert werden: <i>«Die Erhaltungsziele orientieren sich am Zweckartikel des Vereins UNESCO-Weltnaturerbe TektonikArena Sardona».</i></p>
<p>11 Die Erneuerung von Strassen- und Wegen innerhalb der klassierten Flächen soll weiterhin ohne Planaufgabe möglich sein/bleiben. Im Rahmen der Planung der aktuellen Strassensanierungskampagne der UG Melioration Saarebene hat der Gemeinderat Vilters-Wangs, sowie die Gemeinderäte von Bad Ragaz, Mels und Sargans beschlossen, dass die Strassenerneuerungen inkl. -verbreiterungen innerhalb der bestehenden Klassierung als Strassenunterhalt gemäss Art. 51 StrG gelten und daher kein Strassenplanverfahren durchgeführt werden muss.</p>	<p>Die Baubewilligungspflicht ist gefordert bei <i>Massnahmen, die eine Veränderung von Flora und Fauna nach sich ziehen</i> (SVO Art. 19 Abs. 1, Aufzählungspunkt 3). Erneuerungen im Bestand sind davon nicht betroffen, weshalb die bestehende Regelung weiterhin angewendet werden kann. Ein grösserer Ausbau, der beispielsweise mehr Verkehr nach sich ziehen würde oder zusätzliche Kunstbauten zur Folge hätte, wäre hingegen einem Planverfahren zu unterziehen.</p>

Nr. Antrag / Bemerkung / Begründung	Antwort Gemeinderat Vilters-Wangs
<p>12 Auf die Ausdehnung der Baubewilligungspflicht auf Unterhaltsarbeiten an technischen Anlagen (z.B. Windschutzstreifen, Kanäle, Kiesfänge usw.) sei zu verzichten.</p> <p>Die Unterhaltsarbeiten werden bisher vorgän- glich mit den Forstorganen (Windschutz) bzw. dem ANJF (Arbeiten an Gewässern) besprochen und von diesen genehmigt/beaufsichtigt. Bei einer Ausdehnung der Bewilligungspflicht dürf- ten zu erwartende Einsprache die Ausführung der Arbeiten erheblich verzögern und verteu- ern.</p>	<p>Windschutzstreifen zählen zum Wald und sind nicht Teil der SVO. Die Kanäle in der Ebene haben kaum einen Bezug zu den SVO-Objekten. Aufgrund der SVO ist daher von keiner zusätzlichen Baubewil- ligungspflicht im Bereich des Windschut- zes oder der Kanäle auszugehen.</p> <p>Beim Kiesfang sind die oben erwähnten Punkte zu berücksichtigen.</p>
<p>13 Die nötigen Wiederherstellungsmassnahmen sollen zeitnah und in gleicher Qualität eingefor- dert, sowie kontrolliert werden. Dies betrifft ei- nerseits gefällte Alleepappeln und insbeson- dere auch Hecken (HFUG 1, 2, 3, 16, 17, 23, 25, 35-37). Rückwirkend soll evaluiert werden, ob bei NFA 14 gesetzeswidrig entwässert wurde.</p> <p>Für eine klare Grundlage soll bei Auszäunungen wie z.B. NFA 51/52 die Formulierung " eine Aus- zäunung ist zwingend" gewählt werden und nicht "wäre sinnvoll". Für eine Erhaltung des Schutzobjektes muss ausgezäunt werden. Bei mehreren Objekten sind Bissspuren erwähnt. Besonderes Augenmerk muss auf die neuer- fassten und zwingend nötigen Pufferzonen ge- legt werden.</p> <p>Die Zustandserfassung zeigt im Vergleich zur letzten Aufnahme bei einigen Objekten eine Qualitätsverschlechterung. resp. fehlende He- cken oder Heckenabschnitte. Die gerodeten o- der dezimierten Hecken sowie die ersatzlos ge- fällten Säulenpappeln zeigten, dass dem Voll- zug der Schutzverordnung zu wenig Beachtung geschenkt wird. Es kann nicht sein, dass Natu- robjekte, die mittels Schutzverordnung gesetz- lich geschützt sind, ohne jegliche Konsequen- zen (Wiederherstellung, Realersatz, etc.) dezi- miert, beeinträchtigt oder gar zerstört werden.</p>	<p>Grundsätzliche Problematik des Hecken- unterhalts bzw. Einpflanzungen sind be- kannt wie auch wesentliche Einkürzun- gen der Hecken und entfernte Hecken- abschnitte.</p> <p>Verschiedenen Grundbesitzern war der Schutz der Hecken auf ihrem Grund teils nicht bekannt. Mit dem aktuellen Mitwir- kungsverfahren wurde die Bevölkerung detailliert informiert. Damit ist heute der Wissensstand um den Schutz der Hecken in der Bevölkerung besser.</p> <p>NFA 14: Für eine Beurteilung einer Ent- wässerung sind zusätzliche Abklärungen notwendig. Die Gräben sind geradlinig und wohl künstlichen Ursprungs. Sie sind aber bereits sehr alt und nicht mehr un- terhalten. Die entwässernde Wirkung ist schwierig abzuschätzen. Für den Hoch- moorbereich um den Wanderweg wurde im Rahmen der Kartierung der nationa- len Objekte kein Handlungsbedarf fest- gestellt. Mit der Einstufung als NFA ist eine Beweidung nicht mehr möglich und daher müssen die Flächen ausgezäunt werden.</p> <p>Fehlen Objekte die über die SVO ge- schützt sind, ist Ersatz/Wiederherstel- lung notwendig. Der entsprechende Be- darf wurde mit der Überarbeitung der SVO ausgewiesen.</p>

14 Das betroffene Gebiet im Unterdorf Vilters soll in die Ortsbildschutzgebiet-Kategorie B eingeteilt werden. Es geht um den Strukturschutz. Das hat zur Folge, dass neue Bauten und Anlagen sich an den wesentlichen Merkmalen der bestehenden Bebauung, wie Kubatur, Proportionen, Stellung und Ausrichtung zu orientieren haben. Konkret kann aber die Frage, was noch genau zulässig ist und was nicht, anscheinend nicht beantwortet werden. Es ist aber für jeden Eigentümer äusserst wichtig zu wissen, wie er seine Liegenschaft aktuell und künftig nutzen/umbauen/erweitern kann.

Meine Liegenschaft ist in der Zone WG3 (alt) bzw. WG 13.5 (neu) eingezont, aber (noch) nicht voll ausgebaut. Wenn nun mit der Schutzverordnung meine Liegenschaft unter einen Strukturschutz gestellt werden soll, befürchte ich, dass ich meine Liegenschaft nicht mehr zonenkonform und den aktuellen Wohnbedürfnissen angepasst umbauen oder erneuern kann (Gauben, Aussenerschliessungen, zonenkonforme Ausnützung, etc.). Ohne Unterschutzstellung sind nur die Zonenvorschriften und die Bestimmungen im Baureglement zu beachten. Eine Beeinträchtigung durch unklare ("gummige") Bestimmungen in der Schutzverordnung würden entfallen.

Zweck der Erweiterung des Ortsbildschutzes im östlichen Teil der Dorfstrasse bis zum Vadanabach soll sein, die angeblich historisch gewachsene, wertvolle Dorfauftaktsituation von Osten her zu stärken. Hierfür braucht es aber keine neuen Schutzvorschriften. Die Dorfauftaktsituation ist nicht von historischer Bedeutung und ist schon in den vorherigen Jahrzehnten der Situation angepasst und ohne Schutzverordnung entstanden. So ist im ISOS-Bearbeitungsprotokoll von 1999 erwähnt, dass ausser der Kapelle der Hl. Anna die Gebäude meist (aber eben nicht immer) parallel zur Hauptstrasse stehen, es aber mehrere giebelständige Wohnhäuser und ebenso viele Mehrzweckbauten hat, die teils giebel-, teils aber traufständig angeordnet sind.

In der Baubeschreibung des Kulturgüterschutz-Inventars wird aufgeführt, die einzelnen Bauten würden den Strassenraum einseitig fassen und würden ins Dorfhinein leiten. Dazu muss erwähnt werden, dass das Dorf Vilters seit den 90er-Jahren über keinen Dorfkern mehr verfügt.

Die übergeordnete Gesetzgebung und Rechtsprechung führten zu einer Einstufung des Ortsbildes von Vilters als von kantonaler Bedeutung. Die Zuständigkeit für die Festlegung des Perimeters liegt bei den entsprechenden kantonalen Amtsstellen. Im Rahmen der Abklärungen wurde die aktuelle ortsbauliche Situation noch einmal geprüft und mit der Zuweisung zum Ortsbildschutz B bereits Zugeständnisse erreicht (gemäss ISOS würde es sich um ein Substanzschutzgebiet A handeln). Ein weiteres Zugeständnis ist die Festlegung der Beurteilungszuständigkeit von Bauvorhaben durch die Gemeinde (OS B lokale Bedeutung) und nicht durch die kantonale Denkmalpflege.

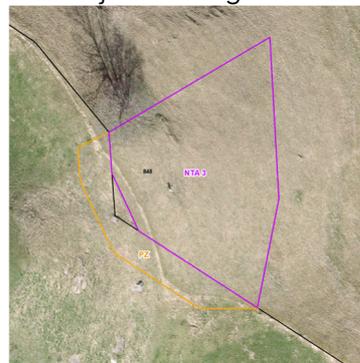
Zonenplan und Baureglement gelten unverändert (Ausnutzung, Abstände etc.). Ein Ortsbildschutz kann in bestimmten Fällen hier sogar Abweichungen ermöglichen, wenn diese im Sinne des Ortsbildes sind (beispielsweise Abstände). Einzig gestalterisch kann es über die Bestimmungen des Ortsbildschutzes zu Einschränkungen kommen. Diese können aber erst im konkreten Einzelfall beurteilt werden.

Architekt Binotto aus St. Gallen (vormals Präsident Heimatschutz und Leiter des kantonalen Hochbauamtes) hat es in den 90er-Jahren mit der Überbauung der Milch- und Konsumgenossenschaft Vilters nämlich geschafft, den Dorfkern mit einer nicht ins Ortsbild passenden Überbauung zu verschandeln. In Anbetracht dieser Tatsache ist es für die Liegenschaftseigentümer entlang der Dorfstrasse völlig unverständlich, warum die Häuserzeile auf der linken Seite der Dorfstrasse nachträglich noch unter Schutz gestellt werden sollen, aber nicht einmal mehr ein geschützter Dorfkern vorhanden ist. Es gibt an der Dorfstrasse im Unterdorf Vilters eigentlich nichts Historisches zu schützen, weil kein wertvoller Dorfkern oder aufgrund der verschieden angeordneten Häuser und Bauten keine spezielle Struktur zu schützen wäre. Das Schutzinventar ISOS wurde 1999 ohne Mitwirkung des Kantons oder der Gemeinde durch Frau Sibylle Heusser, dipl. Arch. ETH vom Büro für das ISOS, Limmatquai 24, 8001 Zürich im Auftrag des Bundesamtes für Kultur, Hallwylstrasse 15, 3003 Bern, erstellt (Quelle:https://www.sg.ch/kultur/denkmalpflege/Ortsbildschutz-ISOS/isos/_jer_content/Par/sgch_downloadlist/DownloadList-Par/sgch_download_172224_2012352659.oc-File/Vilters-Wangs_Vilters_kantonal_1999.pdf). Seither haben sich die raumplanerischen Ziele aber wesentlich verändert. Um Landverschleiss und Bodenspekulation zu bremsen, wurde das Raumplanungsgesetz (RPG) revidiert. Es ist seit 1. Mai 2014 in Kraft und bezweckt, dass zu grosse Bauzonen verkleinert und bestehende Baulandreserven besser genutzt werden. Daraus entstand das Gebot zum verdichteten Bauen. Die Siedlungsentwicklung ist nach innen zu lenken und es sind kompakte Siedlungen zu schaffen (Art. 1 Abs. 2 lit. b RPG). Das wäre aber mit der Unterschutzstellung meiner Liegenschaft unter das Ortsbildschutzgebiet nicht mehr gewährleistet. Das Schutzinventar umfasst gemäss Art. 119 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) nebst den Objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung auch die von der politischen Gemeinde bezeichneten Objekte von lokaler Bedeutung. Daraus folgere ich, dass es im Ermessen des Gemeinderates liegt, ob die gemäss der Baubeschreibung des Kulturgüterschutzinventars aufgeführte Häuserzeile auf der linken

Seite der Dorfstrasse in Vilters tatsächlich ins Schutzinventar aufgenommen werden soll. Meines Erachtens geht es darum zu entscheiden, ob ein eigentlich nicht massgebendes Dorfbild unter Schutz gestellt werden soll oder das Bewohnen oder Erneuern von alten Häusern wichtiger ist. Das Interesse an einer weiteren Entwicklung des Dorfes Vilters wiegt meines Erachtens höher als der ideologische Schutz einer nicht bedeutungsvollen Häuserzeile. Die weitere Entwicklung im Unterdorf in Vilters darf nicht durch eine abstrakte, wenig stichhaltige Begründung, mit einer Unterschutzstellung behindert werden. Das Bewohnen von alten Häusern nach heutigen Wohn-Standards und deren Erneuerung bzw. die weitere bauliche Entwicklung im Dorf Vilters ist eindeutig wichtiger. Darum ersuche ich den Gemeinderat Vilters-Wangs, von der Unterschutzstellung der Häuserzeile ins Ortsbildschutzgebiet zugunsten einer weiteren baulichen und gesellschaftsökonomischen Entwicklung des Dorfes Vilters abzuweichen.

- 15 Zum Naturschutz im Chrummenagger nehme ich Stellung. Das geplante Projekt befindet sich auf den Parzellen 848 und 853 und erstreckt sich über eine Fläche von 7,4 Aren. Die auf meinem Grundstück geplante Magerwiese beträgt ca. 0.25 Aren und deshalb völlig irrelevant. Zudem wird die ganze Parzelle als Heimweide genutzt. Auf meinem Betrieb befinden sich mehr als genug Öko Flächen. Außerdem werde ich in Zukunft meinen Betrieb umstrukturieren und intensiv bewirtschaften und nur noch die vorgeschriebenen 7.5 % ökologisch nutzen. Aus diesem Grund bin ich mit diesem Projekt nicht einverstanden.

Die Abgrenzung orientierte sich bei diesem neuen Objekt an der effektiven Vegetation gemäss Luftbild. Die Fläche wird auf die Parzellengrenze reduziert. Bei der erwähnten Intensivierung der Weide oberhalb ist dafür eine Pufferzone von 5m sinnvoll. In diesem Bereich sollte keine Düngung und flächiger Herbizideinsatz erfolgen. Auf die Bewirtschaftung (Art und Häufigkeit) hat dies keinen Einfluss. Die Fläche kann an die 7.5% angerechnet werden. Deshalb wird gemäss Plan eine 5 m breite Pufferzone oberhalb des Objektes ausgeschieden.



Nr. Antrag / Bemerkung / Begründung	Antwort Gemeinderat Vilters-Wangs
<p>16 Der Brunnen Hintere Rosenstrasse ist in das Kulturgüterinventar der Gemeinde Vilters-Wangs aufzunehmen. Das Objekt steht z.T. auf Parz. Nr. 249 (Privateigentum) und Parz. Nr. 247 (Strassenareal). Der Brunnen – 19. Jh. - ist noch im Original, samt Überlauftrug rechts (Putzbecken) vorhanden. Er diente seinerzeit als Tränke- und Putzbrunnen sowie als Wasserbezugsstelle. Das Wasser liefert die naheliegende private Quelle (Fassung/Brunnenstube). Die stattliche Frontplatte, aus Melserschiefer, ist aus einem Stück, 4,5 m lang. Die Seitenteile beide aus einem Stück, sind aus dem gleichen Material. Der Trug wird mit runden Eisenstangen seitlich zusammengehalten. Die Melserplatten sind in intaktem und Originalen Zustand. Der Überlauftrug oder Putzbrunnen besteht ebenfalls aus Melserplatten mit konisch zugeschnittenen Seitenteilen, er wird mit Eisenstangen fixiert.</p> <p>Auf der gegenüberliegenden Strassenseite befinden sich das unter Schutz stehende Gebäude KO 61 Parz. Nr. 237, 241, 238, 240. An derselben Strasse steht das schützenswerte Haus KO 66, Parz. Nr. 235. Hinter Gebäude KO61 ist das schützenswerte Haus KO60, Parz. Nr. 241, 242.</p> <p>Das Gebiet der hinteren Rosenstrasse wurde in das Ortsbildschutzgebiet A klassifiziert, OS 07. Der Brunnen ist ein Teil davon. Der Brunnen bedarf wegen seiner ursprünglichen und unveränderten Fassung der Instandsetzung und Erhaltung. Dazu gehört auch die naheliegende Brunnenfassung-/stube. Im Gegensatz zum Brunnen KO 80, ist der Rosenbrunnen – wie er im Volksmund betitelt wird – unverändert aus der Erbauungszeit erhalten geblieben und deshalb eine Rarität zusammen mit der naheliegenden Quelfassung. Sollte das Objekt zu gegebenem Zeitpunkt wegen der möglichen künftigen Erschliessung des hinterliegenden Areals Barguffa ungünstig platziert sein, müsste ein neuer Standort, möglichst im naheliegenden Bereich, bestimmt werden.</p>	<p>Mit der revidierten Schutzverordnung soll diese Parzelle neu in den Ortsbildschutz OS A (Substanzschutz) integriert werden. Damit sind bereits neue, wirksame Schutzbestimmungen vorhanden, die auch den Brunnen (als Anlage im OS) umfassen.</p> <p>Ob ein zusätzlicher Einzelschutz gerechtfertigt wäre, ist fraglich. Im Quervergleich zu den anderen, unter Einzelschutz stehenden Brunnen, ist der ortsbauliche und/oder strassenraumbildende Faktor deutlich geringer. Sollte der Fall einer Verschiebung des Brunnens aufgrund der Erschliessung Barguffa ein Thema werden, wäre zudem das Handling über den Ortsbildschutz einfacher, da der Brunnen im Plan dann nicht standortgenau verortet wäre und die Verschiebung nicht eine Plananpassung (mit entsprechendem Verfahren) bedingen würde.</p>

17 Durch mündliche Überlieferung wissen wir, dass unser Ururgrossvater seinerzeit mit seinem Bruder, aufgrund der Familiengrösse, das Haus inkl. der Umgebung getauscht hatte. Dies dürfte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gewesen sein. Wir gehen deshalb davon aus, dass unser Haus seit mindestens 200 Jahren in Familienbesitz ist. Unsere persönlichen Eindrücke und Erfahrungen mit diesem Haus und dessen Umfeld gehen aufgrund unserer regelmässigen Aufenthalte auf über 60 Jahre zurück. Somit sind wir überzeugt, die historische Bedeutung unseres Anwesens in der heutigen Zeit beurteilen zu können.

Mit der Absicht der Gemeinde, unsere Parzelle dem Ortsbilschutzgebiet A zuzuführen, wurden wir überrascht und können die Beweggründe nicht nachvollziehen. Aus historischer Sicht haben weder die beiden Gebäude noch das Ortsbild bzw. unsere Baulandparzelle irgendeinen Bezug, was einen besonderen Schutz rechtfertigt. In den 60er oder 70er Jahren wurde der Kuhstall und im Jahr 1995 der noch verbliebene Stall mit Stadel abgerissen und somit das Gebäudeensemble auf das Wohnhaus beschränkt. Im Hausteil ist einzig die Kellertreppe - als ältester Teil des gesamten Hauses - übriggeblieben. Um das Haus wieder bewohnbar zu machen, mussten unsere Eltern bzw. die damalige Erbgemeinschaft eine Totalsanierung durchführen. Wir verweisen diesbezüglich auf die Bilder im Anhang (Seite 4). Betreffend Ortsbild halten wir fest, dass früher auf der nördlichen Parzelle ein weiteres Wohnhaus (Familie Good - Eigentum der Gemeinde) und gegen Westen ein weiterer Stall standen. Zum ältesten Kern des Dorfes: In der aktuellen Situation haben weder die Gebäude noch die Umgebung mit der historischen Bedeutung etwas zu tun. Es ist nichts Historisches mehr vorhanden. Weder die beiden Gebäude unserer Baulandparzelle noch das Umfeld erfüllen die für eine Unterschutzstellung festgehaltenen Kriterien.

Lage / Situierung: Bis zum Ende des letzten Jahrhunderts dominierte neben den damals vorhandenen Gebäuden Landwirtschaftsland, hauptsächlich mit Fruchtbäumen, das Erscheinungsbild. Die heute vorhandene freie Wiesensfläche ist erst im Zusammenhang mit Gebäudeabrissen in jüngerer Zeit entstanden:

Die beiden Grundeigentümer haben ihr Anliegen bereits anlässlich der Grundeigentümergegespräche vorgebracht und in geraffter, aber nachvollziehbarer Form begründet. Da die Nichtaufnahme in den Ortsbilschutz einen Grundsatzentscheid des Gemeinderates erfordert, wurde am Gespräch jedoch vereinbart, dass das Begehren zusätzlich schriftlich deponiert werden soll. Die Eingabe ist umfangreich ausgefallen, unterstützt aber die mündliche Argumentation weiter.

Gemäss der ISOS-Erfassung für den Ortsteil Wangs ist die Parzelle 279 zwar Teil des Perimeters des alten Ortskernes von Wangs, liegt dabei aber im Randbereich und ist über den Zonenplan (im Gegensatz zum angrenzenden Ortskernbereich) nicht einer Kernzone, sondern einer Wohnzone zugewiesen. Bis anhin war die Parzelle nicht Teil des Ortsbilschutzes. Seit dem Zeitpunkt der ISOS-Erfassung 1999 hat sich die Situation auf der Parzelle (siehe dazu die detaillierten Hinweise in der Eingabe), aber auch in der Umgebung nachweislich in grösserem Ausmass verändert. Das noch bestehende Wohnhaus mit dem grosszügigen Umschwung verfügt zwar nach wie vor über ortsbaulich gute Qualitäten (die auch zum Vorschlag der Erweiterung des Ortsbilschutzes geführt haben), vom früheren Bestand ist jedoch offensichtlich nur noch ein kleinerer Teil erhalten. Mit den zusätzlichen Veränderungen im Umfeld, auch aus jüngster Vergangenheit, hat sich der Wert des Kontextes zudem weiter vermindert.

Mit den aktuellen Zonenplanabsichten bleibt auch die Zonierungsgrenze zwischen der Kernzone und den angrenzenden Wohnzonen weiterhin erhalten; die Parzelle 279 bleibt wie bisher in einer Wohnzone niederer Dichte. Diese zielt auf eine punktuelle, lockere Bebauung mit kleineren bis mittleren, baulichen Volumen ab und eignet sich sowohl für den Weiterbestand von Altbauten wie auch für die Weiterentwicklung mit neueren Einfamilienhausbauten.

-
- Der zum Haus gehörende Kuhstall wurde Ende der 1960er/Anfang 1970er Jahre abgebrochen.
 - Das seinerzeit der Gemeinde gehörende Haus «Good» wurde gegen Ende des letzten Jahrhunderts abgebrochen.
 - Der an unserm Haus angebaute Stall für die Schweine und Hühner wurde im Zuge des umfassenden Umbaus 1995/96 entfernt.

Die gesamte Umgebung wurde nach 2000 mit neuen Ein- und Mehrfamilienhäusern überbaut. Ursächlich für diese (gewollte) Entwicklung ist die von der Gemeinde initiierte Landumlegung in den 1990er Jahren. Dies führte zu veränderten Strassenführungen. Vergleicht man die Situation heute (Abbildung 3) rund um unser Haus mit der Situierung, wie sie noch 1980 (Abbildung 2) und gegen Ende des letzten Jahrhunderts bestanden hat, kann festgestellt werden, dass hier nichts mehr annähernd Vergleichbares und Schützenswertes aus vergangener Zeit zu sehen ist. Der Bezug des Anwesens liegt vielmehr bei der Umgebung im Osten, Süden und Westen mit seinen unmittelbaren Neubauten. Ein bedeutender Bezug zur bestehenden Ortschutzzone, der für die Nachwelt erhalten werden müsste, besteht u.E. nicht.

Situation Haus: An unserm Wohnhaus und dem Nebengebäude ist ebenfalls nichts historisch Erhaltenswertes vorhanden. Die ursprüngliche Schindelfassade des Wohnhauses wurde in den 1960er Jahren durch eine Holzfassade ersetzt. Nach dem Tod unserer Grosstante wurde das Haus als unbewohnbar erklärt und 1995/96 umfassend umgebaut und saniert. Folgende Arbeiten sind ausgeführt worden:

- Abriss des angebauten Stalls
- Sämtliche ehemaligen Feuerstellen (Kachelofen, Steinofen, Kochherd) wurden entfernt.
- Holzböden wurden aufgrund der fehlenden Tragfähigkeit herausgerissen und durch Betonböden teilweise mit Fliessen und Bodenheizung ersetzt.
- Ersatz des Mauerwerks
- Vollständiger Ersatz der technischen Anlagen (Heizung, Elektrisch, Sanitär)
- Einbau einer Zentralgasheizung
- Grundlegende Sanierung der Räume
- Ersatz der Fassade
- Fenster wurden durch Isolierglasfenster ersetzt.

Da das Ortsbildschutzgebiet von Wangs als von lokaler Bedeutung eingestuft ist, liegt die abschliessende Beurteilung über die Schutzaufnahme in der Zuständigkeit der Gemeinde. Ein Verzicht auf die Aufnahme der Parzelle in die Schutzverordnung ist aufgrund der zusätzlichen Informationen und der erläuterten Sachlage aber nachvollziehbar begründet.

Nr. Antrag / Bemerkung / Begründung	Antwort Gemeinderat Vilters-Wangs
<ul style="list-style-type: none"> - Holzschlagläden wurden durch Aluminiumläden ersetzt. - Der Keller unter der «Hintern Stube» wurde mit Abbruchmaterial gefüllt und aufgehoben. <p>Übrig geblieben aus «vergangener Zeit» sind der Keller mit Treppe und Naturboden im vorderen Teil des Hauses sowie ein Teil einer Fundamentmauer, die man noch im Keller sehen kann. Die Bilder im Anhang sollen dies entsprechend veranschaulichen. Aufgrund dieser Ausführungen sehen wir - auch nach der Besprechung - eine Überführung unserer Baulandparzelle in ein Ortsbildschutzgebiet A als nicht angezeigt.</p>	
<p>18 Zum Projekt Naturschutz im Berggut Batselva Wangs nehmen wir Stellung. Das ganze Grundstück wird mehrmals gemäht und beweidet. 20 Aren der landwirtschaftlichen Nutzfläche im oberen Bereich der Parzelle bewirtschaften wir als extensive Wiese. Diese wird mit dem Schnittzeitpunkt 15. Juli gemäht und ab dem 15. September beweidet. Früher wurde auch dieser Teil intensiv genutzt.</p> <p>Ein landwirtschaftlicher Betrieb muss 7.5% ökologische Nutzfläche aufweisen und die Minimalanforderung ist eine extensive Wiese. Mit diesen 20 Aren haben wir diese Vorgabe erreicht und mehr wollen wir nicht. Ausserdem kann es nicht sein, dass ein jahrzehntelang bewirtschaftetes Gebiet plötzlich in eine Schutzverordnung fällt. In unseren Wangser Alpen und Wäldern gibt es mehr als genug Flächen, die dem Naturschutz zugewiesen werden können und dadurch auch niemand wirtschaftliche Verluste erzielen würde. Deshalb unterstützen wir euer angedachtes Projekt nicht.</p>	<p>Es handelt sich um ein neues Objekt. Inhaltlich ist es wertvoll und wird als Extensivwiese bewirtschaftet. Im Nahbereich des Gewässers ist auch keine Düngung möglich. Von daher ist das Objekt wertvoll und für die Aufnahme geeignet. Aufgrund der Rückmeldung wird aber auf die Aufnahme des Objektes trotzdem verzichtet.</p>
<p>19 Die Kurzdiagnose sei wie folgt zu erfassen: "Weltweit einzigartige Gebirgslandschaft mit international signifikanter Geodiversität" In der Kurzdiagnose soll auf die weltweite Einzigartigkeit und die damit verbundenen Werte im Geobereich hingewiesen werden.</p>	<p>Im Inventar Natur und Landschaft ist die Tektonik-Arena Sardona wenig bis gar nicht umschrieben. Hier wird die gewünschte Ergänzung angebracht.</p>

Nr. Antrag / Bemerkung / Begründung	Antwort Gemeinderat Vilters-Wangs
<p>20 Ebenfalls dringend der Aufnahme bedürfen, damit sie nicht verschwinden (wie jenes an der Melserstrasse vor wenigen Jahren), z.B. Wegkreuz (Vesti) an der Weggabelung Hinter-/Untere Rosenstrasse oder das Schutzengel Bildstöcklein (Schutzengelrank), Gartitsch, Wegkreuze Gebiet Feerbach und an der Vilterserstrasse, Letzibach etc. Hinzu kommen die 3 Kreuze im Berggebiet oder die verschiedenen Gipfelkreuze.</p> <p>Die Kirchgemeinde Wangs verfügt über ein Inventar.</p> <p>Der Brunnen in der Rosen (Hintere Rosenstrasse) bei der Liegenschaft Oscar Schumacher's Erben ist ein Relikt aus dem 19. Jh., im Original erhalten und bedarf zu Recht zusammen mit der naheliegenden eigenen Wasserversorgung/ Brunnenstube des weiteren schützenswerten Bestandes.</p>	<p>Wegkreuze waren bis anhin kein Thema im Zusammenhang mit der Schutzverordnung von Vilters-Wangs, weder in der bisher rechtskräftigen Schutzverordnung noch in den Abklärungen zur revidierten Schutzverordnung (im Gegensatz zu den Bildstöcken).</p> <p>In der Schutzverordnung wird in erster Linie der Umgang mit dem unbeweglichen Kulturgut geregelt. Wegkreuze sind dem beweglichen Kulturgut zuzuordnen, es sei denn, sie sind mit grösseren flankierenden Anlagen ergänzt (Umgebungsanlage, murale Einfriedungen etc.). Für die Unterschutzstellung von beweglichem Kulturgut sind andere Verfahren und Vorgehensweisen vorgesehen (siehe Kulturerbegesetz des Kantons St. Gallen).</p> <p>Das Schutzengel Bildstöcklein könnte noch geprüft werden.</p> <p>Mit der revidierten Schutzverordnung soll diese Parzelle neu in den Ortsbildschutz OS A (Substanzschutz) integriert werden. Damit sind bereits neue, wirksame Schutzbestimmungen vorhanden, die auch den Brunnen in der Rosen (als Anlage im OS) umfassen.</p> <p>Ob ein zusätzlicher Einzelschutz gerechtfertigt wäre, ist fraglich. Im Quervergleich zu den anderen, unter Einzelschutz stehenden Brunnen, ist der ortsbauliche und/oder strassenraumbildende Faktor deutlich geringer. Sollte der Fall einer Verschiebung des Brunnens aufgrund der Erschliessung Barguffa ein Thema werden, wäre zudem das Handling über den Ortsbildschutz einfacher, da der Brunnen im Plan dann nicht standortgenau verortet wäre und die Verschiebung nicht eine Plananpassung (mit entsprechendem Verfahren) bedingen würde.</p>
<p>21 WiW 1 und 2: Ergänzung durch Auerwild - Das Auerwild ist eine nationalprioritäre und störungsempfindliche Art, welche in diesen Wildruhezonen vorkommen kann.</p>	<p>Das Auerwild wird in der Beschreibung ergänzt.</p>

22 Der historische Wert der Liegenschaft ist unbestritten und dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass Anbauten der Liegenschaft erst in den Jahren 1970 erstellt wurden und diese an sich nicht schützenswert sind. Mit den heutigen Baumöglichkeiten könnte mit einem neu erstellten Neubau wesentlich mehr Bezug zum Kern der historischen Baute geschaffen werden. Das Gebäude wurde zudem im Jahr 1938 einer Gesamtrenovation unterzogen.

Parzelle: Sie schreiben, dass die wesentlichen Schutzinteressen bereits in der heutigen Schutzverordnung berücksichtigt seien und deshalb keine grösseren Veränderungen nötig werden. Deshalb erstauntes, dass Sie dennoch eine Ausweitung des Ortsbildschutzes planen. Mit der Ausdehnung des Ortsbildschutzgebietes (OS B) in der WG3 Zone wird eine zonenkonforme Bebauung faktisch verunmöglicht. Darin sehen wir einen raumplanerischen Widerspruch. Insbesondere weil, die wesentlichen Merkmale der bestehenden Bebauungsart wie Kubatur, Proportionen, Stellung und Ausrichtung der heutigen Baute massiv unter den Möglichkeiten in dieser Zone darstellen.

Überdies ist eine Ausweitung nur auf einer Strassenzeile sehr fragwürdig. Wenn die Ortsbildschutzgebiete, wie Sie es formulieren, historisch wichtigste Ortsteile und prägende Ortsteile mit überwiegend lokaltypischen Bauten und wichtigen Freiräumen in einem historisch gewachsenen Kontext geschützt werden sollten, müsste dies doch beidseitig eines Strassenzuges sein.

Ab Höhe der St. Annakapelle (KO 05) bis zur Kreuzung mit der Sarganserstrasse richten sich die Bauten beidseitig der Dorfstrasse in regelmässiger Aufreihung giebelständig zur Strasse hin. Die Wirkung eines sogenannten Eingangstores als eigentlicher Ortsauftaktes sollte deshalb im Rahmen des heute geltenden Ortsbildschutzes bleiben. Deshalb stellen wir den Antrag, auf diese Ausweitung des Ortsbildschutzes (OS B) zu verzichten.

Bezüglich Schutz ist unbestritten, dass sich die historische Bedeutung des Gebäudes und der baukulturelle Wert auf den alten Hauptbau bezieht; die Baubeschreibung fokussiert sich entsprechend auch auf den Hauptbau. Da der Hauptbau zusammen mit den jüngeren Anbauten unter einer Assekuranummer vereinigt ist, wird das Gebäude aber trotzdem als Ganzes genannt. Die Umsetzung bei Veränderungsvorhaben orientiert sich am historischen Gehalt und erfolgt gemäss Art. 4 Abs. 1 des Reglementtextes: *Die Inventare zur Schutzverordnung haben bei der Beurteilung von Veränderungsvorhaben wegleitende Bedeutung. Die Konkretisierung des Schutzzumfanges im Bereich Kulturgüterschutz erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.* Um dem Anliegen besser Rechnung zu tragen, kann der Inventartext noch mit einer zusätzlichen Anmerkung ergänzt werden (Schutzvorgaben beschränken sich auf den Hauptbau).

Parzelle 3915: Die übergeordnete Gesetzgebung und Rechtsprechung führten zu einer Einstufung des Ortsbildes von Vilters als von kantonaler Bedeutung. Die Zuständigkeit für die Festlegung des Perimeters liegt bei den entsprechenden kantonalen Amtsstellen. Im Rahmen der Abklärungen wurde die aktuelle ortsbauliche Situation noch einmal geprüft und mit der Zuweisung zum Ortsbildschutz B bereits Zugeständnisse erreicht (gemäss ISOS würde es sich um ein Substanzschutzgebiet A handeln). Ein weiteres Zugeständnis ist die Festlegung der Beurteilungszuständigkeit von Bauvorhaben durch die Gemeinde (OS B lokale Bedeutung) und nicht durch die kantonale Denkmalpflege.

Zonenplan und Baureglement gelten unverändert (Ausnutzung, Abstände etc.). Ein Ortsbildschutz kann in bestimmten Fällen hier sogar Abweichungen ermöglichen, wenn diese im Sinne des Ortsbildes sind (beispielsweise Abstände). Einzig gestalterisch kann es über die Bestimmungen des Ortsbildschutzes zu Einschränkungen kommen. Diese können aber erst im konkreten Einzelfall beurteilt werden.

Nr. Antrag / Bemerkung / Begründung	Antwort Gemeinderat Vilters-Wangs
<p>23 Bei den Anmerkungen seien folgende beiden Punkte aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Glarner Hauptüberschiebung ist ein zentrales Element der Gebirgsbildungsmerkmale – Die Tektonikarena Sardona erstreckt sich über 13 Gemeinden in drei Kantonen (SG, GL, GR) <p>Der geläufige Begriff Glarner Hauptüberschiebung soll im richtigen Kontext erwähnt werden. Zudem soll darauf hingewiesen werden, dass die Tektonikarena Sardona ein überkommunales und interkantonales Gebiet ist.</p>	<p>Die Anmerkungen beziehen sich vermutlich auf das Inventar Natur- und Landschaftsschutz. Diese können im Inventar problemlos so ergänzt werden.</p>
<p>24 Das Objektblatt EBG 14 muss angepasst werden. Die erwähnte Esche ist abgestorben und wird demnächst gefällt. Sie muss daher aus dem Text gestrichen werden. Die Aufnahme des Bergahorns in die Schutzverordnung ist in Ordnung.</p>	<p>Hier wurde die SVO vom Eschensterben überholt und wird entsprechend angepasst.</p>
<p>25 Die Bedeutung des Objektes LS 2 sei von "Lokal" auf "International" zu ändern. Als UNESCO-Weltnaturerbe gehört die Tektonikarena Sardona gemäss IUCN zu den bedeutendsten Naturgütern der Welt, da weltweit einzigartig. Sie ist somit (mindestens) von internationaler Bedeutung.</p>	<p>Der Bund gibt die Gebiete nationaler Bedeutung vor (aufgrund der schweizerischen Gesetzgebung). Die Bezeichnung 'international' entspricht nicht dem Wortgebrauch in Schutzverordnungen. Die Bezeichnung 'lokal' stösst zu Recht auf Unverständnis. Mit dem Eintrag im kantonalen Richtplan ist zumindest von kantonaler Bedeutung auszugehen. Das Gebiet wird von lokal auf regional hochgestuft. Dies entspricht der kantonalen Bedeutung (z.B. im Moorschutz).</p>
<p>26 Die Objektbeschreibung sei wie folgt zu erfassen: <i>"Die Tektonikarena Sardona erlaubt einzigartige Einblicke in die Entstehungsgeschichte der alpinen Berge und Täler (Sichtbarkeit von Gebirgsbildungsmerkmalen, kontroverse Forschungsgeschichte, anhaltende Bedeutung für die geologische Forschung)"</i> In der Objektbeschreibung soll in Kürze die Einzigartigkeit des Gebietes beschrieben werden.</p>	<p>Im Inventar Natur und Landschaft ist die TektonikArena Sardona wenig bis gar nicht umschrieben. Hier wird die gewünschte Ergänzung angebracht. Das Gebiet wird von lokal auf regional hochgestuft. Dies entspricht der kantonalen Bedeutung (z.B. im Moorschutz).</p>

27 Die Kirchgemeinde Wangs nimmt Stellung zu den Objekten 51 Kirche sowie 53 Grotte Wangs. Einzelne Belange in der Kirche sowie in der Grotte stimmen nicht mehr mit dem ist Zustand überein. Zudem sind Details erwähnt, die definitiv nicht Schützenswert sind oder Wertungen betreffen, die nicht in ein Inventar gehören. Grabmal Pfarrer Johann Künzle, Wangs:
Auflagetext: Das Denkmal stand früher an einem anderen Standort.
Ergänzende Korrektur: Das Grabmal stand ursprünglich auf der nordöstlichen Seite des Friedhofs, d.h. unmittelbar neben dem ehemaligen Pfarrhaus, später an deren Stelle neben der Friedhofhalle. Nach der Friedhofneugestaltung 1987 wurde das Denkmal 1992 auf die südwestliche Seite des Friedhofareals zu den Priestergräbern und dem Friedhofkreuz verlegt.
Pfarrkirche St. Antonius, Wangs
Baubeschreibung / Baugeschichte mit präzisierenden Ergänzungen des Auflagetextes: Der jetzige Kirchenbau erfolgte 1880/82, anstelle der etwas westlicher gestandenen Luziuskapelle, die um 1400 erbaut und im März 1880 abgebrochen worden ist, im neoklassizistischen Stil realisiert und mit Hoch- und Seitenaltären sowie Kanzel der Gebrüder Müller, Waldkirch ausgestattet. Er besteht aus einem vierachsigen Schiff mit eingezogenem fünfseitig umschlossenen Chor unter einem Satteldach. An das Altarhaus schliesst sich nördlich der quadratische Turm mit achtkantigem Spitzhelm und Wimpergen (Spitzgiebeln) an. Von der westlich vorbeiführenden Dorfstrasse gelangt man über den heutigen Kirchenparkplatz einige Treppenstufen (Melserstein) und entlang einer kleinen Allee zum Haupteingang, welcher sich unter einem säulengestützten Vorzeichen befindet. Das Schiff und das Altarhaus sind mit Rundbogenfenstern versehen. Im Chor stammen die Fenster in den Schrägen aus der Bauzeit (1953-1999 verschlossen, 1999 wieder geöffnet), die seitlichen schmalen Fenster sind 1953 und das Rundfenster in der Chormitte 1999 hinzugefügt worden. Alle Fenster sind mit einem Gewände und zusätzlichen Lisenen in einem weissen Putz gehalten. Die beiden Rundbogenfenster aus der Bauzeit 1880/82 auf der Westseite wurden 1953 verschlossen. Die Fassade präsentiert sich in einem hellbeige-weissen Feinputz. Der Turm weist im Bereich des Glockenstuhls auf allen

Die Anträge für die Ergänzung und teils Berichtigung des Inventartextes werden gerne geprüft und soweit möglich ergänzt; in Teilbereichen muss der vorgeschlagene Textinhalt jedoch (aus Platzgründen) zusammengefasst werden, eventuell kann auf weitere Quellengrundlagen verwiesen werden. Die Innenausstattung gilt zudem zu grossen Teilen als bewegliches Kulturgut und wird entsprechend in einem Kulturgüterinventar zur Schutzverordnung in der Regel nicht so detailliert umschrieben.

Für die Unterschutzstellung von beweglichem Kulturgut sind andere Verfahren und Vorgehensweisen vorgesehen (siehe Kulturerbegesetz des Kantons St. Gallen). Sollte die katholische Kirchgemeinde Wangs Teile der Innenausstattung über den allgemeinen Schutz der Kirche hinaus einem zusätzlichen Schutz unterstellen wollen, wäre ein entsprechendes Gesuch an die kantonal zuständige Stelle (Fachstelle Kulturerbe) beim Amt für Kultur zu richten.

vier Seiten mit Jalousien versehene Rundbogenöffnungen auf, darunter eine Gurte aus Naturstein, darüber befinden sich die runden Zifferblätter der Uhr mit goldenen Zeigern und römischen Ziffern. Die Kirche verfügt über ein sechsteiliges Geläute (4 Septimen-Glocken Grassmayr 1881 und 2 Moll-Glocken Rüetschi 2001). 1953 wurde das Gotteshaus innen und aussen purifiziert, erhielt im Chor das Triptychon von Willi Koch (1909-1988) und anstelle der Seitenaltäre kamen die bis heute vorhandenen bedeutungsvollen Flügelaltäre links das von Jacobus Girtanner gemalte und 1595 datierte ehemalige Hochaltar-Retabel der Luziuskapelle sowie der spätgotische Antonius-Flügelaltar um 1530 (befand sich ebenfalls in der ehemaligen Luziuskapelle, wird mit grösster Wahrscheinlichkeit Augustin Henckel, Schaffhausen zugeschrieben). Im Zuge der Renovation 1953 wurde das ursprüngliche Gipsgewölbe mit Stichkappen entfernt und durch die heutige Holzdecke ersetzt, welche von Querbalken getragen wird. An den Seitenwänden des Kirchenschiffs sind die – bereits in der Luziuskapelle befindlichen – eines bis heute unbekanntes Künstlers auf Leinwand im „Bauernbarock gemalten Kreuzwegstationen (18. Jh.) angebracht worden – 2004 ersetzt -, zurzeit im Pfarreiheim platziert sowie der Grossteil der Glasmalereien (Sarganserländer Betruf) von August Wanner (1886-1970) heute im Saal des Pfarreiheims. Die Mondsichel-Madonna aus dem letzten Viertel 17. Jh. (der Schule Erasmus Kern zugeschrieben) – ehemals Bildstock Gartitsch - konnte 1978 aus Privatbesitz käuflich erworben werden mit anschliessender Neufassung durch Bonifaz Engler und erhielt 1999 in der Mariennische hinten in der Kirche ihren heutigen festen Platz. Teile der Innenausstattung sind von nationaler Bedeutung.

Von den verbliebenen Statuen des Hoch- und der Seitenaltäre 1881 (Gebrüder Müller Waldkirch) werden heute sechs Figuren in den Seitennischen des Kirchenschiffs (ehemalige Beichtstühle) präsentiert. Die Kirche ist umgeben von einem terrassierten mit Natursteinmauern umschlossenen, grosszügigen Friedhofareal. Die Erschliessung mobil erfolgt seit 1987 südöstlich ab Schiggstrasse über den Büel- und Kirchweg, zu Fuss von der Dorfstrasse über den Kirchenparkplatz.

Würdigung: Die einst am Ort bestehende und erwähnte Kapelle St. Andreas (capella in villa quae dicitur Uuanga) wurde 980 von Kaiser Otto II. dem Kloster Einsiedeln geschenkt. Bei der im Frühjahr 1880 abgebrochenen Kapelle handelte es sich um die St. Luziuskapelle, um 1400 errichtet, stand etwas westlicher als die heutige Pfarrkirche St. Antonius Eremit, welche 1880/82 erbaut wurde (Entwurf von Carl Reichlin, Planung von Gebhard Näscher und Bernhard Simon).

1953 wurde die ehemals neoklassizistische Kirche einer purifizierenden Gesamtrenovation unterzogen und im damaligen Zeitgeist umgestaltet.

1994 erfolgte die Aussenrenovation (Bamert, Müller, Niedermann), 1995 der Umbau der Sakristei mit Schaffung eines direkten Zugangs von aussen. Ausserhalb des 1999 umgesetzten Innenrenovationskonzepts (Rausch Ladner Clerici AG) mussten die Fresken von Willi Koch einer zeitgemässen liturgischen Chorgestaltung weichen und ermöglichte eine Neuausrichtung der Farbverglasungen in Chor und Schiff. Gleichzeitig erfolgte der Einbau einer neuen vollmechanischen Orgel, mit 29 klingenden Registern, unter Verwendung des besten Pfeifenmaterials der Vorgängerinstrumente. Die Gesamtanlage von Kirche, umgebendem Friedhof und alleegesäumtem westlichem Zugang ist von zentraler Bedeutung im Ortsbild von Wangs.

Dreifaltigkeitskapelle

Auflagetext: Die auf Leinwand gemalte Stationenfolge ist bereits 1953 mit den z.T. damals in Privatbesitz abgewanderten Bilder ergänzt und in die Pfarrkirche übersiedelt worden (siehe oben) und befindet sich seither nicht mehr in der Kapelle. Die Anzahl Sitzplätze ist zu entfernen, da nicht den aktuellen Verhältnissen entsprechend. Zudem hat die Kapelle keinen geraden Chorabschluss.

Bereinigter Text: Die Dreifaltigkeitskapelle ist ein kleiner, schlichter, einachsiger Bau mit Satteldach, mit dreiseitigem Chorabschluss. Im Eingangsbereich ist das Dach vorgezogen und auf zwei Säulen abgestützt. Auf dem Dach steht ein offener Dachreiter (Neugestaltung 1945) mit spitzigem Helm.

Die seitlichen Fassaden sind mit je einem Stichbogenfenster versehen, verfügen über profilierte Rahmen in weinroter und weisser Farbe und Gewände in einem glatten Weissputz. In

Weinrot gestrichen ist auch die aus Holz bestehende Eingangstüre samt ihrem Rahmen. Im Innern der Kapelle befindet sich ein auf Holz gemaltes Altargemälde der Heiligen Dreifaltigkeit (oder die Aufnahme Mariens in den Himmel), Ende 17. Jh. eines bis heute unbekanntes Meisters. Das etwa 300jährige alte Kreuz auf dem Dachreiter ist im Zuge der Neuschindelung 1997 im Innern angebracht und durch eine Kopie ersetzt worden. Die Kapelle wurde 1853 errichtet, anstelle einer älteren Anlage, die sich auf der gegenüberliegenden Strassenseite befand, buchstäblich als «Eingangstor» als Folge der neu entstandenen Siedlung Neuwangs. 1945 wurde die Kapelle ein erstes Mal renoviert. Dabei wurde das bestehende Türmchen durch den heutigen Dachreiter ersetzt. Die Glocke (Um-/Neuguss) stammt aus dem Jahr 1947 (Inscription: «Georg Vesti, President 1801 / Johannes Vogler, Gemeints Verwalter») und muss von Hand geläutet werden. Die Kapelle wurde 1984/85 ein weiteres Mal restauriert (Architektin Sargans) mit Neugestaltung der Umgebung.

Grotte Buechholz

Auflagetext: Der Wasserhahn, welcher aus der Mauer ragt, ist ein völlig unwichtiges Überbleibsel der alten privaten Wasserfassung und muss nicht erwähnt werden. Mit dem naheliegenden neuen Brunnen ist die „Wasserversorgung“ durch das öffentliche Wasserversorgungssystem der Gemeinde in der Grotte sichergestellt. Bereinigter Text: Aus Natursteinen rustikal gemauerte, rundbogenförmige Andachtsgrotte mit seitlichen Flügelmauern, umgeben von Wald im Gebiet Buechholz. Unmittelbar über der Grotte ein Holzkreuz mit Korpus. Einige Meter darüber ein quadratischer, aus unbearbeitetem Rundholz verkleideter Glockenturm, ausgestattet mit einer Glocke (ohne Inschrift) – muss von Hand geläutet werden - und mit einem Zeltdach aus Kupferblech.

Die Innenausstattung der Grotte besteht aus einer Pietà (Nazarener-Stil) einer Münchner Werkstatt des frühen 20. Jhs. Über der Pietà befindet sich eine bogenförmige Inschrift „Ihr Alle die Ihr vorübergeht, seht zu, ob ein Schmerz gleich sei meinem Schmerze“. Beidseits des Grotteingangs Pflanzenbeete. Grotteingang mit verschliessbarem schmiedeisernem Tor. Terrassiertes Vorgelände, ebenfalls über Natursteinmauern mit Sitzbänken.

Nr. Antrag / Bemerkung / Begründung	Antwort Gemeinderat Vilters-Wangs
<p>Würdigung: Die Grotte wurde 1912/13 erbaut, der Glockenturm 1916. Die Anlage wurde auf Veranlassung des damaligen Ortspfarrers (1909-1920 in Wangs Johann Künzle (1857-1945) (vgl. auch KO 52) als Gebetsstätte für Bittandachten bei Tierseuchen erstellt. Die Grotte liegt am Pfarrer-Künzle-Weg und ist Teil einer Vielzahl religiöser Andachtsorte in der Gemeinde.</p> <p><u>Objekt-Nr. Inventar OS 09 / Kirchenbungert, Plättlistrasse</u></p> <p>Baubeschreibung Präzisierung: ..., die Erschließung erfolgt von alters her von Westen ab Kirchenparkplatz zu Fuss und mobil seit 1987 von Südosten, ab Schiggstrasse-Büelweg-Kirchweg. Östlich der Kirche steht das Pfarrhaus, ein eher nüchtern wirkender Bau, aus der 2. Hälfte der vergangenen 1960iger Jahre.</p>	
<p>28 Mir ist es unverständlich, dass die Häuserreihe Dorfstrasse Ost in eine Schutzverordnung aufgenommen wird. Das bestehende Baugesetz genügt. Meine Liegenschaft ist neu vom Ortsbildschutz betroffen. Es muss aber trotzdem möglich sein den Dachstock auszubauen (WG3). Zudem ist auch verdichtetes Bauen angesagt. Bei einem Dachstockausbau (was übrigens nur das zweite Stockwerk wäre) wäre eine Aussentreppe (Nord) nötig um eine vernünftige Wohnungsgrösse zu erreichen. Es müsste auch möglich sein, Gauben zu erstellen auf der Süd- und Nordseite. Wir können uns nicht vorstellen, dass dies das Ortsbild beeinträchtigen würde. Bei der Gebäudeseite meines Bruders besteht bereits seit dem Ursprung des Hauses eine Gaube wie auch beim Haus der Familie Guntli.</p>	<p>Die übergeordnete Gesetzgebung und Rechtsprechung führten zu einer Einstufung des Ortsbildes von Vilters als von kantonaler Bedeutung. Die Zuständigkeit für die Festlegung des Perimeters liegt bei den entsprechenden kantonalen Amtsstellen. Im Rahmen der Abklärungen wurde die aktuelle ortsbauliche Situation noch einmal geprüft und mit der Zuweisung zum Ortsbildschutz B bereits Zugeständnisse erreicht (gemäss ISOS würde es sich um ein Substanzschutzgebiet A handeln). Ein weiteres Zugeständnis ist die Festlegung der Beurteilungszuständigkeit von Bauvorhaben durch die Gemeinde (OS B lokale Bedeutung) und nicht durch die kantonale Denkmalpflege. Zonenplan und Baureglement gelten unverändert (Ausnutzung, Abstände etc.). Ein Ortsbildschutz kann in bestimmten Fällen hier sogar Abweichungen ermöglichen, wenn diese im Sinne des Ortsbildes sind (beispielsweise Abstände). Einzig gestalterisch kann es über die Bestimmungen des Ortsbildschutzes zu Einschränkungen kommen. Diese können aber erst im konkreten Einzelfall beurteilt werden.</p>

29 Aufgrund meiner Erfahrungen als ehemaliger Besitzer eines schutzwürdigen Objektes (1975-2016) sehe ich mich dankend veranlasst auf diese Verordnung einzugehen. Für mich ist vorab unverständlich, dass in der Zone OS2 nur das Haus ein Kulturobjekt (KO09) sein soll, obwohl die angrenzenden Häuser eigentlich einen mindestens gleichwertigen Kulturwert ausweisen. Das Haus habe ich selber 1971 renoviert. Es muss erkenntlich älter sein als meines, weil die beiden Dachkonstruktionen sich übergreifend konstruktiv verbinden. Das Haus habe ich schon früh (u.a. per Einsprache bei dessen Renovation 2012) auch als Schutzobjekt empfohlen (gleicher Baustil mit Giebedach). Trotzdem wurden mehrere, auch unnötige Veränderungen entgegen dem Baureglement zugelassen. Sogar auch solche, die mir als Besitzer eines Schutzobjektes untersagt blieben, als ich meinen abgebrochenen Stall nur teilweise an gleicher Stelle (bei gleichem Abstand) ersetzen wollte. Letztlich durfte noch mit Hilfe des Bauamtes betrügerisch eine intakte oberirdische Regenabwasserableitung zerstört werden und eine sinnlose unterirdische Ableitung (mit Schacht am falschen Ort) erstellt werden. Dabei sah ich mich sogar genötigt, die auf meinem Grundstück seit Jahrzehnten funktionierende oberirdische RW-Ableitung dorthin abzuleiten. In dieser Angelegenheit wurde ich auch noch von der Behörde zu einer beschämend endenden Zivilklage verwiesen. Erst vor wenigen Wochen versuchte ich fehlende Grundbucheinträge nachtragen zu lassen, die in Zusammenhang mit meinem Haus (KO09) aus der Zeit 1971/75 stehen und leider in Vergessenheit gerieten. Sie wurden - einem Kulturobjekt eher auf unwürdige Art - vom Grundbuchamt gänzlich abgelehnt und können damit auch «nicht vom Tisch» sein. Entschuldigung, aber meine bisherigen Erfahrungen dürften doch nicht Resultate einer Schutzverordnung werden.

1. Warum ist beim Haus (KO09) noch immer das Baujahr mit <17. Jh.> eingetragen, wenn doch 2012 von der Kantonalen Denkmalpflege das Baujahr 1830 bestimmt worden ist?
2. Sind OS-Zonen und das Baureglement (Kernzone) für den Objekt-Schutz nicht genügend?

Das Objekt KO 09 ist kein Schutzobjekt, es wurde bereits 2016 mit GR-Beschluss aus dem Schutz entlassen. Es ist aber der Vollständigkeit halber und aus Gründen der Nachvollziehbarkeit nach wie vor im Inventar mit einem Kurzbeschreibung bezeichnet (Schutzempfehlung = Objekt ohne Einstufung). Dies entspricht der üblichen Vorgehensweise im Rahmen einer Revision der Schutzverordnung.

Wie alle erwähnten, umgebenden Bauten (Hintergasse 11, 12, 16) ist das Haus Ilgenweg 9 als Teil des Gebietes OS2 nach wie vor Teil des Ortsbildschutzbereiches. Alle Bauten unterliegen damit einem gleichwertigen Schutz über das Ortsbild. Keine dieser Bauten ist als Einzelobjekt geschützt. Somit sind alle Bauten gleichbehandelt.

Das Anliegen des Grundeigentümers ist damit erfüllt.

Anmerkungen zu den Fragen am Ende der Eingabe:

1. Der Kern des Baues dürfte aufgrund früherer Abklärungen ins 17. Jh. zurückreichen, 1830 dürfte eine grössere bauliche Veränderung oder grössere Erneuerung stattgefunden haben. Das Datum kann auf dem Inventarblatt noch nachgetragen werden.
2. Das Objekt ist nicht als Einzelobjekt unter Schutz.
3. Wenn im Inventar noch vereinzelte Bauten als KO registriert sind, erfolgt dies aus Gründen der Nachvollziehbarkeit im Vergleich zur letzten Inventarerhebung.
4. Die Ortsteilbezeichnungen könnten für die Gebiete innerhalb der beiden Dorfkerne noch ergänzt werden. Dies würde die Zuordnung sicher etwas vereinfachen.
5. Da es sich beim Objekt Ilgenweg 9 nicht um ein Einzelschutzobjekt handelt, erübrigt sich an dieser Stelle die Beantwortung.

Nr. Antrag / Bemerkung / Begründung	Antwort Gemeinderat Vilters-Wangs
-------------------------------------	-----------------------------------

3. Warum werden in OS-Zonen vereinzelte nicht schützenswerte Objekte auch noch als KO registriert?
4. Warum sind generell bei den KO nur, nicht aber der Ort (Vilters oder Wangs) eingetragen?
5. Was für Folgen (Vor- oder Nachteile) hat ein KO-Eintrag für den Besitzer?

Begründet mit den erwähnten Begebenheiten bitte ich sie um Löschung meines KO09 und damit Gleichstellung mit den anderen Objekten in Zone OS2.

- 30 Einsprache gegen die mögliche Enteignung. Aus folgenden Gründen: Wir haben sehr viele Vorschriften, welche wir stets einhalten. Wir haben auf dem besagten Grundstück viel abgeholzt, um das Landstück optimal nützen zu können. Jetzt erhalten wir neue Einschränkungen. Wir befürchten, dass wir dann nicht einmal das eigene Grundstück befahren können, resp. bewirtschaften, wie wir es können und dürfen. Es kann auch bedeuten, dass wir durch diese Einschränkung/Enteignung auch einen Wertverlust vom Land erleiden. Wir wollen keine Geldabfindung, sondern das Land so bewirtschaften, wie es nun ist, und das ist unser Recht.

Die Fläche ist seit 2004 als Streue an die Direktzahlungen angemeldet. Bei der Vegetation handelt es sich um eine spät genutzte Streue die auch 2023 so bewirtschaftet wurde. Auf die aktuelle Bewirtschaftung der Fläche hat die Aufnahme in die SVO somit keinen Einfluss. Einzige Änderung für die Nutzung ist der 5 m Düngerabstand für die Pufferzone sowie ein Belassen von 5-10% der Streue im Rahmen des notwendigen GAÖL-Vertrags. Eine ähnliche Zusatzbedingung ist auch bei der Anmeldung für Vernetzungsbeiträge notwendig. In der Pufferzone ist die Düngung nicht möglich. Auf die Art der Nutzung (Schnittfähigkeit, Beweidung) hat dies keinen Einfluss. Die Pufferzone ist auch zum Schutz der untenliegenden Streue vor Nährstoffeinträgen notwendig. *Die Streue und Pufferzone sollen so belassen werden. Eine Reduktion auf eine einheitliche Breite von 5 m wäre aber möglich.*



31 Das Rheinunternehmen ist dabei, eine durchgehende Interventionspiste unmittelbar luftseitig entlang der Hochwasserdämme zwischen Bad Ragaz und St. Margrethen zu planen. Im Hochwasserfall soll sie den Zugang zu möglichen Schadstellen und den Transport von Interventionsmaterial und schwerem Gerät sicherstellen. In der Folge vereinfacht die Interventionspiste auch die Bewirtschaftung der Dämme. Wo nötig sollen die Dämme gleichzeitig verstärkt, abgeflacht und mit Sickerkörpern zur schadlosen Ausleitung von Dammdurchsickerungen ausgestattet werden. Von den rund 65 km Dammstrecke wurden vereinzelte Teilabschnitte bereits realisiert, auf anderen Abschnitten mit allfällig ungenügender Stabilitätsreserven der Dämme stehen die Pläne kurz vor der Auflage und in den übrigen Bereichen (dazu gehört auch Vilters-Wangs) besteht ein detailliertes Vorprojekt. Parallel dazu sind Vorarbeiten und Arbeiten für mehrere Aufweitungen des Alpenrheins auf der St. Galler-Strecke (Bad Ragaz bis Illmündung) im Gange. Des Weiteren erfordert der Zustand der Ufersicherung (Blockwurf) in den nächsten Jahren eine Intensivierung des Unterhalts mit einhergehender Ergänzung der Steine zur Wiederherstellung des bewilligten Zustands. Aufgrund der vorstehend erwähnten Projekte, welche auch das Gemeindegebiet von Vilters-Wangs betreffen, ist das Rheinunternehmen unmittelbar durch die derzeit im öffentlichen Mitwirkungsverfahren stehende Schutzverordnung der Gemeinde Vilters-Wangs betroffen. Untenstehende Schilderungen, Anmerkungen und Ausführungen beziehen sich ausschliesslich, dafür aber umso mehr auf alle Parzellen, welche sich im Grundeigentum des Rheinunternehmens befinden, sowie auf deren Zufahrten:

1. Lebensraum Kerngebiet Bannau: Der genannte Lebensraum ist im Inventar als «LR K 5» zu finden. Auf dem Schutzverordnungsplan ist die entsprechende Fläche unserer Meinung nach mit «LRK 325» beschriftet.

Antrag: Inventar und Plan sind eindeutig zu beschriften. Sollte unsere Verknüpfung von «LR K5» mit «LR K 325» falsch sein, bitten wir um Mitteilung und Gelegenheit zur Überarbeitung dieser Stellungnahme.

2. Lebensraum Schongebiet Wangser und Vilterser Ri-Au: Der genannte Lebensraum ist im Inventar als «LR S 6» zu finden. Auf dem Schutzverordnungsplan ist die entsprechende Fläche

Die Nummerierung der Lebensräume Kern- und Schongebiet wird noch mit der Objektbeschreibung angeglichen. Der vorgeschlagene Perimeter Hochwasserschutz Alpenrhein macht vorgezogen eine Interessensabwägung und definiert bereits das Vorgehen. Grundsätzlich sind Eingriffe in Schutzgegenstände auch weiterhin möglich, *wenn ein gewichtiges, das Interesse der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachgewiesen ist, die Verursacher leisten angemessenen Realersatz.* (Art. 20, SVO) Diese Voraussetzung ist am Rheindamm und dem Hochwasserschutz erfüllt. Realersatz mit trockenen Magerwiesen ist ebenfalls nach der Trockenwiesenverordnung möglich *bestmögliche Schutz-, Wiederherstellungs- oder angemessene Ersatzmassnahmen geleistet.* (Art. 7 TWW).

Der Vorschlag eines Perimeters «Hochwasserschutz Alpenrhein» ist zudem eine neue Art von Schutzkategorie. Eine entsprechende Ausscheidung würde nur gemeindeübergreifend für alle Anstösser am Alpenrhein Sinn machen. Eine passende Formulierung wäre mit den zuständigen Stellen beim Kanton abzugleichen.

Beim NTA 1 und NTA 2 handelt es sich um eine Trockenwiese von nationaler Bedeutung. Auf der Wasserseite des Rheindammes ist ein Schnitt vor dem 1.7. kaum notwendig. Luftseitig ist ein GAÖL-Vertrag Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen. Ein früherer Schnitt ist bereits heute in Absprache mit dem ANJF möglich (Art. 10 Abs. 2): *«Abweichende Termine sind aufgrund von vertraglichen Abmachungen unter Genehmigung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) möglich.»*

Auch zwischen dem Rheinunternehmen und der Gemeinde ist eine Flexibilisierung des Schnittzeitpunktes auf vertraglicher Basis (unter Genehmigung durch das ANJF) möglich. Auch mit einem Passus wie *Eine Mahd der Rheindamm-Aussenseite vor dem 1.7. ist aus Hochwasserschutzgründen möglich* ändert dies nichts an der Vorgabe aus dem GAÖL-

unserer Meinung nach mit «LR S 326» beschriftet.

Antrag: Inventar und Plan sind eindeutig zu beschriften. Sollte unsere Verknüpfung von «LRS 6» und «LR S 326» falsch sein, bitten wir um Mitteilung und Gelegenheit zur Überarbeitung dieser Stellungnahme.

3. Perimeter «Hochwasserschutz Alpenrhein»:

Der Rheindamm und die daran anschliessenden Flächen dienen primär dem Schutz vor Hochwasser. Dies wurde schon damals erkannt, als die entsprechenden Flächen an das Rheinunternehmen abgetreten wurden. Eingriffe am technischen Bauwerk «Rhein» müssen auch künftig möglich bleiben. Die Hochwasserdämme werden mit der Erstellung der Interventionspiste ein weiteres Mal umgebaut. Im Zuge des Unterhalts werden Mäharbeiten, Gehölzpflege, Lettenabtrag und die Ergänzung des Vorgrundes (Rollwuhr/Blockwurf) kontinuierlich ausgeführt.

Antrag: Dem Plan Schutzverordnung ist ein Perimeter «Hochwasserschutz Alpenrhein» zu überlagern. Die Fläche soll die Grundstücke 4661 und 4664 umfassen. Im Schutzverordnungstext Art. 1 Abs. 2 (neu) ist für alle innerhalb des Perimeters liegenden Schutzobjekte, Lebensräume und Naturschutzflächen festzuhalten «Die Schutzobjekte, die im Perimeter Hochwasserschutz Alpenrhein liegen, haben bis zur Umsetzung von Hochwasserschutzprojekten Bestand. Der definitive Umgang mit diesen Schutzobjekten wird im Rahmen der Umsetzung von Hochwasserschutzprojekten definiert und in die ökologische Bilanzierung einbezogen.»

4. Naturschutzgebiete, allgemeine Bestimmungen, Antrag: Begründung siehe 3.

Antrag: Im Schutzverordnungstext Art. 9, Abs. 4 (neu), ist zu ergänzen: «Vorbehalten bleiben Unterhalts-, Pflege-, Sanierungs- oder Erneuerungsarbeiten innerhalb des Perimeters Hochwasserschutz Alpenrhein.»

Des Weiteren ist der Art. 9 durch einen Abs. 5 (neu) zu konkretisieren: «Eingriffe zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes gemäss Verantwortlichkeit der Rheingesetzgebung sind innerhalb des Perimeters Hochwasserschutz Alpenrhein zulässig.»

5. Naturschutzgebiete, Bewirtschaftung: Die Festlegung von Schnittzeitpunkten verunmöglicht eine flexible Handhabung der Schnittzeitpunkte zur Bekämpfung von Neophyten und

Vertrag, der den Schnittzeitpunkt effektiv festlegt.

Eine schonende Herbstweide ist ab September möglich. Der Ausschluss von Schafen beruht auf den entsprechenden Vorgaben des GAÖL (Art. 18, Verordnung zum Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen). *Das Streichen des Verbots der Herbstweide mit Schafen aus der SVO kann geprüft werden. Dies gibt zukünftig mehr Flexibilität – auch falls eine GAÖL-Änderung erfolgt.*

Eine Überführung der TWW-Fläche in eine Dauerweide ist nicht im Sinne der Erhaltung des Objektes, insbesondere auch darum, weil eine Beweidung des steilen Dammes, um Trittschäden zu vermeiden, mit leichten Tieren erfolgen müsste und eine Dauer-/Umtriebsweide mit Schafen eine Verarmung der Vegetation zur Folge hätte.

Lebensraum Schongebiet

Im Art. 16 Abs. 3 (Schongebiete) kann ergänzt werden:

Bau und Ausbau von Strassen, soweit ein solcher nicht für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung *oder zur Sicherung des Hochwasserschutzes am Rhein erforderlich ist* und gleichzeitig mit strassenpolizeilichen Massnahme eine andere Nutzung ausgeschlossen wird.

Das Deponieren von Material für die Rheindammsicherheit ist im Schongebiet weiterhin möglich. Unter Deponien werden verstanden: *Abfallanlagen, in denen Abfälle kontrolliert abgelagert werden* (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen). Dies ist hier ja nicht der Fall.

Art. 4 (Kerngebiete)

Es kann ebenfalls ergänzt werden: Bau und Ausbau von Strassen und Wegen, ausser wenn diese einer zielgerichteten Bewirtschaftung im Sinne des Schutzgegenstandes förderlich *oder zur Sicherung des Hochwasserschutzes am Rhein erforderlich* sind. Dies schliesst den Bau der vorgesehenen Interventionspiste damit nicht aus.

das Mähen vor einem Hochwasser. Das Mähen vor einem Hochwasser bietet den Vorteil, dass Wiesen entlang der wasserseitigen Böschung durch das Wasser nicht abgelegt werden, wodurch sie nachträglich nur noch schwer zu mähen sind. Im Bereich des luftseitigen Dammfusses werden durch vorgängige Mahd Schwachstellen (Durchsickerungen, hydraulische Grundbrüche, Materialaustrag) früher erkennbar. Ausserdem stellen je nach Gemeinde unterschiedlich geregelte Schnittzeitpunkte bei durch das Rheinunternehmen selber bewirtschaftete Flächen ein Problem bei der Pflege bzw. Arbeitsplanung dar. Das Rheinunternehmen wird die Dämme wie bisher nach den aktuellen Pflegeplänen bewirtschaften bzw. die Schnittzeitpunkte in den Pachtverträgen regeln. Die kantonalen Vorschriften und ökologische Aspekte werden dabei strikt berücksichtigt.

Antrag: Der Artikel 10 des Schutzverordnungstextes ist mit einem neuen Absatz 4 folgendermassen zu ergänzen: «Innerhalb des Perimeters Hochwasserschutz Alpenrhein sind zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit schonende und abschnittsweise ausgeführte Eingriffe im Rahmen des Rheinunterhaltes bereits vor dem 1. Juli erlaubt. Diese Eingriffe haben in Rücksprache mit einer ökologischen Fachperson zu erfolgen».

6. Naturschutzgebiete, Beweidung: Das Rheinunternehmen verpachtet Teilflächen seiner in Vilters-Wangs gelegenen Grundstücke Nr. 4661, 4664 und 4673. Die Pachtverträge wurden zwischen 1973 und 2015 ausgestellt und immer wieder verlängert. Die Pachtverträge enthalten unterschiedliche Regelungen bezüglich einer Beweidung.

Antrag: Auf eine Regelung der Beweidung ist im Rahmen des Schutzverordnungstextes zu verzichten. Sollte die Entfernung der entsprechenden Textstelle nicht möglich sein, so ist zumindest die Beweidung mit sämtlichem Kleinvieh (Ziegen und Schafe) für zulässig zu erklären, wobei auf eine Kurzzeitbeweidung gedrängt werden soll.

7. Lebensraum, Schongebiete: In der Bannau verfügt das Rheinunternehmen über einen grossen Kiesplatz (Grundstück Nr. 4664), auf welchem sich das ehemalige Kieswerk «Neuenschwander» befand. Das Rheinunternehmen nutzt diese Fläche als Lagerplatz. Insbesondere

Nr. Antrag / Bemerkung / Begründung	Antwort Gemeinderat Vilters-Wangs
<p>für die oben erwähnte Ergänzung der Ufersicherung werden grosse Mengen an Wasserbausteinen benötigt. Da Wasserbausteine nicht ganzjährig (Winterpause der Steinbrüche) und nur in beschränkter Anzahl erhältlich sind, müssen die Steine zwischengelagert werden. In den nächsten Jahren sollen aber auch die Depots des Interventionsmaterials für den Hochwassereinsatz (Filterkies und Blocksteine) dezentralisiert werden. Für den Abschnitt von Bad Ragaz bis Mels ist dafür das «Areal Neuenschwander» vorgesehen, verfügt das Rheinunternehmen doch weiter südlich nicht über die benötigten Lagerkapazitäten. Ohne entsprechende Lagerkapazitäten können Wasserwehraufgaben, Unterhalt und Erneuerung der Rheindämme nicht oder nicht innert nützlicher Frist wahrgenommen werden. Zu den Lagerflächen führende, schwerverkehrstaugliche Zufahrten müssen weiterbetrieben und allenfalls auch ergänzend erstellt werden können.</p> <p>Antrag: Der Perimeter Hochwasserschutz ist samt unserem Areal Neuenschwander (Grundstück Nr. 4664) vom Art. 16, Abs. 3 und 4, auszunehmen. Das Lagern von unverschmutztem Material (Aushub, Kies, Sand, Steine) und Holz muss bewilligungsfrei möglich bleiben.</p>	
<p>32 Der Gebietsname des Objektes LS 2 sei korrekt zu erfassen "UNESCO-Weltnaturerbe Tektonikarena Sardona". Der Gebietsname ist falsch erfasst.</p>	<p>Wurde im Inventar aktualisiert.</p>

- 33 Der Schutzverordnungstext ist wie folgt anzupassen (zu löschende Passagen durchgestrichen; zu ergänzende Passagen fett):
- a. Art. 4 Abs. 1: «Die im Schutzverordnungsplan und -text bezeichneten Schutzgegenstände sind im ~~umschriebenen Umfang~~ zu erhalten, **so weit ansonsten Gefahr des Aussterbens bestände und nicht andere schutzwürdige Interessen überwiegen.** [...]»
- b. Art. 4 Abs. 2: «In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen und Aktivitäten, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt, **so weit ansonsten Gefahr des Aussterbens bestände und nicht andere schutzwürdige Interessen überwiegen.**»
- c. Art. 4 Abs. 4: «**Im Pizolgebiet stellt die touristische Entwicklung ein gewichtiges schutzwürdiges Interesse dar, welches das Interesse an der Erhaltung der Schutzgegenstände überwiegen kann.**»
- d. Art. 16 Abs. 2: «[...] Im Weiteren gelten die Schutzziele der Landschaftsschutzgebiete nach Art. 13, **so weit ansonsten Gefahr des Aussterbens bestände und nicht andere schutzwürdige Interessen überwiegen.**»
- e. Art. 16 Abs. 3: «Im Lebensraum Schongebiet sind, **so weit ansonsten Gefahr des Aussterbens bestände und nicht andere schutzwürdige Interessen überwiegen, insbesondere untersagt:** [...]»
- f. Art. 16 Abs. 4: «Die Lebensraum Kerngebiete sind in ihrer Unberührtheit zu erhalten, **so weit ansonsten Gefahr des Aussterbens bestände und nicht andere schutzwürdige Interessen überwiegen.** Gegenüber dem Lebensraum Schongebieten sind, **so weit ansonsten Gefahr des Aussterbens bestände und nicht andere schutzwürdige Interessen überwiegen,** zusätzlich untersagt: [...]»
- g. Art. 16 Abs. 7: «**Im Lebensraum Kerngebiet Valeis ist der Bau und Betrieb einer Hängebrücke inklusive Erschliessung gemäss [Beilage 2] zulässig.**»
- h. Art. 20 Abs. 1: «Vorhaben werden bewilligt, wenn damit keine **ungerechtfertigten** Beeinträchtigung oder Beseitigung des Schutzgegenstandes verbunden sind.»
- i. Art. 20 Abs. 2: «~~Vorhaben, die eine Beeinträchtigung eines Schutzgegenstandes zur Folge haben, können nur bewilligt werden, wenn ein ge-~~

Der Schutzverordnungstext basiert auf einer kantonalen Musterschutzverordnung, die das Ziel verfolgt, für alle Gemeinden im Grundsatz vergleichbare Vorgaben zum Schutz zu haben. Spezifische Formulierungen sind im Einzelfall nicht ausgeschlossen, müssen aber einer Abwägung aller Interessen standhalten. Die formulierten Begehren dürfen zudem andere, gesetzlich vorgeschriebene Verfahren nicht unterlaufen. Möglicher Lösungsansatz: Brückenstandort als Hinweis im Plan (jedoch nicht als Festlegung). Vorgeschlagener Art. 16 Abs. 7 übernehmen, jedoch mit Wortanpassung am Schluss (... zulässig, sofern mit flankierenden Massnahmen allfällige, durch die Hängebrücke resultierende, negative Auswirkungen auf den Schutzgegenstand **ausgeglichen** (anstelle: reduziert) werden).

wichtiges Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Die Verursacherin oder der Verursacher leistet angemessenen Realersatz.»

Eventualiter zu Antrag Ziff. 1 lit. g ist der Schutzverordnungstext wie folgt anzupassen (zu löschende Passagen durchgestrichen; zu ergänzende Passagen fett):

g. Art. 16 **Abs. 7: «Im Lebensraum Kerngebiet Valeis ist der Bau und Betrieb einer Hängebrücke inklusive Erschliessung gemäss [Beilage 2] zulässig, sofern mit flankierenden Massnahmen allfällige, durch die Hängebrücke resultierende, negative Auswirkungen auf den Schutzgegenstand reduziert werden.»**

Wie Ihnen bereits bekannt ist, plant meine Klientenschaft eine Fussgänger-Hängebrücke, welche die Bergstationen Pardiell und Furt im Pizolgebiet miteinander verbinden soll. In Ihrem Mitwirkungsbericht vom 20.09.2022 zur Revision der Ortsplanung haben Sie Ihre ideelle Unterstützung für das Vorhaben explizit zugesichert. Sodann haben Sie erklärt, den vorgesehenen Ausbau der touristischen Infrastruktur am Pizol im kommunalen Richtplan aufzuführen und die notwendigen Planungsschritte zur Realisierung eines solchen Vorhabens für die Berücksichtigung im kantonalen Richtplan anzumelden (S. 6 des Mitwirkungsberichtes). Folgerichtig wurde die Hängebrücke in den Richtplan überführt. Wie auf S. 21 der Koordinationsblätter ersichtlich ist, verpflichtet sich die Gemeinde Vilters-Wangs «im Rahmen ihrer Möglichkeiten die raumplanerischen Voraussetzungen» für die Umsetzung des Projekts Hängebrücke Valeistobel zu schaffen. Als konkrete Massnahme wird explizit die Anpassung der Schutzverordnung benannt.

Das Projekt entspricht sodann auch mustergültig den Vorgaben deskantonalen Richtplans, indem es im bereits erschlossenen Gebiet zur Förderung des Sommertourismus eine Verbindungsanlage zwischen den beiden Zubringeranlagen in Bad Ragaz und Wangs beinhaltet und zudem eine Ergänzung zum bisherigen Angebot darstellt. Aus kantonaler Sicht ist der Tourismus im Sarganserland und insbesondere im Pizolgebiet zentral. Gemäss dem kantonalen Richtplan, Koordinationsblatt V 51, S. 3, besteht ein öffentliches Interesse an einer auf die Bedürfnisse der Region ausgerichteten touristischen Entwicklung im Sarganserland. Weiter

wird an der genannten Stelle ausgeführt: „Beim Ausbau der Skigebiete geht es auch künftig zur Hauptsache nicht um die Erschliessung neuer Skigebiete, sondern um Ersatz-, Ergänzungs- und Verbindungsanlagen in bereits erschlossenen Gebieten, welche zudem vermehrt auch dem Sommertourismus dienen“. Im kantonalen Richtplan wurde das Tourismusgebiet Pizol kartografisch ausgeschieden (Ausschnitt aus Übersichtskarte in der Beilage zum Koordinationsblatt, S 44).

Diese kantonalen Grundlagen sind im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung zu beachten. So auch vorliegend.

Aufgrund dieser kommunal und kantonal übereinstimmenden Erklärungen und Zielsetzungen ist das Projekt Hängebrücke beim Erlass der kommunalen Schutzverordnung zu berücksichtigen. Die Schutzverordnung muss im Rahmen der Möglichkeiten auf eine Realisierung der Hängebrücke abgestimmt werden. Ansonsten würde die Schutzverordnung in diametralem Widerspruch zu den vorbenannten Grundlagen stehen, was nicht nur zu Hindernissen in der weiteren Nutzungsplanung führen, sondern auch eine Rechtswidrigkeit bedeuten würde. Dem im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens veröffentlichten Entwurf der Schutzverordnung lässt sich jedoch keine Berücksichtigung des Projekts Hängebrücke entnehmen.

Die Hängebrücke ist im bzw. über das Valeisobel geplant. Dem betreffenden Gebiet (LR K 2) wird gemäss Entwurf der Schutzverordnung, in Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan, als Lebensraum Kerngebiet eine regionale Bedeutung zuerkannt. Gemäss Objektbeschreibung finden sich im Gebiet nebst Buchenwäldern und Tannen-Buchenwäldern geschützte Ulmen-Ahornwälder, Alpendost-Fichtenwälder und Grünerlengebüsche. Sodann handelt es sich um ein Lebensraumkerngebiet und wichtiges Einstandsgebiet für Gams- und Rotwild. Wie dem Beschrieb weiter zu entnehmen ist, wird das Gebiet alpwirtschaftlich genutzt (vgl. S. 24 des Entwurfs zum Inventar Natur und Landschaft).

Das Gebiet Valeis wird im Sommer mit Schafen beweidet, wobei auch Herdenschutzhunde zum Einsatz kommen. Für den alpwirtschaftlichen Betrieb werden zwei Alphütten innerhalb des Schutzgebiets genutzt.

Zu erwähnen ist an dieser Stelle, dass das betreffende Gebiet nicht dem Schutz von Steinadler und Raufusshühnern dient. Das Bau- und Umweltdepartement, welches in seinem Vernehmlassungsbericht zur Richtplan-Anpassung 2022 vom 20.01.2023 Entsprechendes ausführt, geht offensichtlich von falschen Tatsachen aus. Dies dürfte auf die missverständliche Bezeichnung des Valeistobels im kantonalen Richtplan als Teil des Gebiets «Vilterser Alp» zurückzuführen sein. Die Brutplätze der erwähnten Vögel befinden sich weit östlich des Valeistobels auf dem Gebiet der Vilterser Alp. Dementsprechend enthält die aktuell rechtskräftige Schutzverordnung auf diesem Gebiet eine Wildruhezone, welche gemäss Art. 10Bis Abs. 1 der Schutzverordnung Auer- und Birkhühner vor Störungen im Winter schützt. Weil das Valeistobel im kantonalen Richtplan ebenfalls als zum Gebiet «Vilterser Alp» zugehörig deklariert wird, dürfte das Bau- und Umweltdepartement fälschlicherweise davon ausgegangen sein, dass sich der Brutplatz auf das Valeistobel erstreckt. Dass dem nicht so ist, lässt sich den Umständen entnehmen, dass sowohl gemäss bestehender als auch gemäss Entwurf der revidierten Schutzverordnung der Schutz von Vögeln im vorliegend interessierenden Gebiet Valeistobel keine Erwähnung findet. Beim von der geplanten Hängebrücke betroffenen Gebiet handelt es sich somit nicht um einen Bereich, welcher dem Vogelschutz gewidmet ist.

Selbst wenn dem so wäre, ist aber nicht nachvollziehbar, weshalb die Hängebrücke bei einem reinen Sommerbetrieb einen Störfaktor darstellen sollte. Der Schutz der erwähnten Vögel betrifft einzig die Wintermonate. Mit Verweis auf den Vogelschutz liesse sich der Betrieb einer Hängebrücke daher selbst dann nicht beanstanden, wenn die Brücke in einem Vogelschutzgebiet geplant wäre.

Sodann ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass in der unmittelbaren Umgebung der geplanten Hängebrücke von Seiten des Kantons ein Eignungsgebiet für die Realisierung eines Windparks erkannt worden ist: Gemäss Beilage 1, S. 24 f., des vom AREG in Auftrag gegebenen Erläuterungsberichts der georegio ag vom November 2022 überwiegt beim Eignungsgebiet Nr. 11: «Pizolhütte / Laufböden» das Nutzungsinteresse am Windpark den (zahlrei-

chen) entgegenstehenden Interessen «deutlich». Unter diesen gegenstehenden Interessen werden explizit auch die Brutvögel aufgeführt. Dass im Nahbereich eines geschützten Brutgebiets ein Windpark möglich sein soll und eine blosser Fussgänger-Hängebrücke mit Sommerbetrieb gleichzeitig – und ohne nähere Prüfung – als unzulässig abgetan wird, stellt eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung der betroffenen Parteien dar. Das Bau- und Umweltdepartement verfällt in Willkür, wenn es vor diesem Hintergrund die Hängebrücke im zitierten Vernehmlassungsbericht als «rechtlich nicht zulässig» bezeichnet.

Nach dem Gesagten ist im vorliegend interessierenden Gebiet des Valeistobels von einem Lebensraum Kerngebiet auszugehen, welches neben verschiedenen Arten von Wäldern Gams- und Rotwild beherbergt. Ein darüberhin ausgehendes Schutzinteresse ist nicht ersichtlich.

Die Ausscheidung von zu schützenden Lebensräumen von Tieren und Pflanzen stützt sich auf die Gesetzgebung zum Natur und Heimatschutz. Gemäss Art. 2 der kantonalen Naturschutzverordnung (NSV) sind die Standorte geschützter Pflanzen und die Nahrungsquellen, Brut- und Nistgelegenheiten geschützter Tiere, wie Tümpel, Sumpfgebiete, Riede, Hecken, Feldgehölze und Trockengebiete, die als Lebensräume von Pflanzen und Tieren dienen, in angemessenem Umkreis zu erhalten, soweit ohne solchen Schutz des Lebensraumes Gefahr des Aussterbens besteht und nicht andere schutzwürdige Interessen überwiegen.

Die – u.a. in Schutzverordnungen festgelegten – Schutzobjekte dürfen gemäss Art. 129 Abs. 2 PBG nur beeinträchtigt oder beseitigt werden, wenn ein gewichtiges Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachgewiesen wird.

Wie diesen Rechtsgrundlagen zu entnehmen ist, gilt der Schutz von Pflanzen und Tieren auch in Schutzgebieten nicht absolut, sondern stets unter dem Vorbehalt einer Interessenabwägung. Dieser Vorbehalt ergibt sich bereits aus dem in der Bundesverfassung verankerten Verhältnismässigkeitsprinzip. Dementsprechend geniessen auch Schutzgebiete von nationaler Bedeutung keinen absoluten Schutz; selbst im

BLN verzeichnete Schutzobjekte sind im Einzelfall nicht von einer Interessenabwägung gegappnet (vgl. Art. 6 Abs. 2 NHG).

Beim vorliegend in Frage stehenden Valeistobel handelt es sich nicht um ein Schutzgebiet von nationaler Bedeutung, weshalb das Interesse an seiner ungeschmälerter Erhaltung entsprechend reduziert ist.

Mit Blick auf den Entwurf der Schutzverordnung könnte man davon ausgehen, dass der Naturschutz in der Gemeinde Vilters-Wangs weit höher gewichtet wird, als dies bundes- und kantonrechtlich zulässig ist. Dem Entwurf der Schutzverordnung lassen sich diverse Passagen entnehmen, welche auf einen absoluten Schutz der Schutzobjekte schliessen lassen. So hält Art. 4 Abs. 1 fest, dass die Schutzgegenstände «im umschriebenen Umfang zu erhalten» sind. Abs. 2 untersagt in der unmittelbaren Umgebung von Schutzgegenständen «alle Massnahmen und Aktivitäten, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen». Im Valeistobel, welches gemäss dem Entwurf der Schutzverordnung als Lebensraum Kerngebiet gelten soll, sind gemäss Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 des Entwurfs der Schutzverordnung insbesondere der Bau oder Ausbau von Strassen ausserhalb einer land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung sowie Abbauvorhaben, Schüttungen und Deponien untersagt. Abs. 4 ergänzt diese Liste um die Erstellung von Bauten und Anlagen, den Bau oder Ausbau von Strassen und Wegen, soweit diese nicht einer zielgerichteten Bewirtschaftung im Sinne des Schutzgegenstandesförderlich sind, die Erstellung von Transportanlagen (wobei diesbezüglich erwähnenswerterweise gegenüber der Mustervorlage des Kantons ein Vorbehalt hinsichtlich fort- und alpwirtschaftlich notwendiger Anlagen eingefügt worden ist), die Intensivierung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung, touristische Veranstaltungen oder sportliche Anlässe (sofern kein Nachweis für die Absenz schädigender Auswirkungen erbracht werden kann), die Einrichtung von Wegen und Anlagen für Moto-Cross, Mountain-Biking und dergleichen abseits ausgewiesen gekennzeichnete Routen oder klassierter Strassen, die Einrichtung von Start- und Landeplätzen für Gleitschirmflieger oder Deltasegler, das Fliegenlassen von unbemannten Fluggeräten jeglicher Art.

Mit diesen absoluten Verboten geht der Entwurf der Schutzverordnung weit über die bundes- und kantonrechtlichen Schranken hinaus. Die Gemeinde Vilters-Wangs ist nicht befugt, die Schutzobjekte auf ihrem Gemeindegebiet absolut zu schützen bzw. Eingriffe in die Schutzobjekte kategorisch zu verweigern. Im Sinne der Rechtssicherheit ist es deshalb auch nicht zuträglich, derartige unzulässige Verbote in ihrer Schutzverordnung zu deklarieren. Es liegt in niemandes Interesse, den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern eine Schutzverordnung vorzulegen, welche nicht durchsetzbar ist und falsche Erwartungen weckt. Wie Art. 2 NSV zu entnehmen ist, sind die als Lebensräume von Pflanzen und Tieren festgelegten Gebiete nur – aber immerhin – so weit zu erhalten, als damit ein Aussterben der Pflanzen und Tiere verhindert werden kann. Und auch bei Überwiegen anderer schutzwürdiger Interessen hat die Erhaltung der Lebensräume zurückzutreten. Der in der Schutzverordnung deklarierte Schutzzumfang ist deshalb unzweideutig auf dieses Mass zu reduzieren.

Dementsprechend sind folgende Anpassungen gegenüber dem Entwurf der Schutzverordnung nötig (zu löschende Passagen durchgestrichen; zu ergänzende Passagen fett):

a. Art. 4 Abs. 1: «Die im Schutzverordnungsplan und -text bezeichneten Schutzgegenstände sind ~~im umschriebenen Umfang~~ zu erhalten, **soweit ansonsten Gefahr des Aussterbens besteht und nicht andere schutzwürdige Interessen überwiegen. [...]**»

b. Art. 4 Abs. 2: «In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen und Aktivitäten, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt, **soweit ansonsten Gefahr des Aussterbens besteht und nicht andere schutzwürdige Interessen überwiegen.**»

c. Art. 16 Abs. 2: «[...] Im Weiteren gelten die Schutzziele der Landschaftsschutzgebiete nach Art. 13, **soweit ansonsten Gefahr des Aussterbens besteht und nicht andere schutzwürdige Interessen überwiegen.**»

d. Art. 16 Abs. 3: «Im Lebensraum Schongebiet sind, **soweit ansonsten Gefahr des Aussterbens besteht und nicht andere schutzwürdige Interessen überwiegen**, insbesondere untersagt: [...]

e. Art. 16 Abs. 4: «Die Lebensraum Kerngebiete sind in ihrer Unberührtheit zu erhalten, **soweit ansonsten Gefahr des Aussterbens bestände und nicht andere schutzwürdige Interessen überwiegen**. Gegenüber dem Lebensraum Schongebieten sind, **soweit ansonsten Gefahr des Aussterbens bestände und nicht andere schutzwürdige Interessen überwiegen**, zusätzlich untersagt: [...]»

f. Art. 20 Abs. 1: «Vorhaben werden bewilligt, wenn damit keine **ungerechtfertigten** Beeinträchtigung oder Beseitigung des Schutzgegenstandes verbunden sind.»

g. Art. 20 Abs. 2: ~~«Vorhaben, die eine Beeinträchtigung eines Schutzgegenstandes zur Folge haben, können nur bewilligt werden, wenn ein gewichtiges Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Die Verursacherin oder der Verursacher leistet angemessenen Realersatz.»~~

Die Anpassungen in Art. 20 sind nötig, weil der Vorbehalt in Abs. 2 nur den Fall eines überwiegenden anderweitigen Interesses abdeckt, hingegen den Fall einer Fehlenden Gefährdung des Aussterbens nicht aufnimmt. Da der zweitgenannte Fall allerdings nicht sämtliche Schutzgegenstände betrifft (sondern nur die Lebensräume), wäre es systematisch unpassend, diesen in Art. 20 zu erwähnen. Es ist deshalb naheliegender – und auch besser verständlich – wenn Art. 20 dahingehend angepasst wird, dass in Abs. 1 in allgemeiner Weise, durch Verwendung des Wortes «ungerechtfertigten», ein Vorbehalt angebracht wird und sich der mögliche Inhalt dieses Vorbehalts aus den Bestimmungen bezüglich der jeweiligen Schutzgegenstände ergibt.

Aufgrund der seitens des Gemeinderats erfolgten Zusicherungen (vgl. oben Rz. 1) sind sodann die in Aussicht gestellten Anpassungen der Schutzverordnung im Hinblick auf das Projekt Hängebrücke umzusetzen.

Hierzu ist in Art. 16 ein zusätzlicher Absatz einzufügen, welcher das Projekt Hängebrücke aufnimmt. Der Absatz soll wie folgt lauten: «Im Lebensraum Kerngebiet Valeis ist der Bau und Betrieb einer Hängebrücke inklusive Erschliessung gemäss [Beilage 2] zulässig.

Der Plan in Beilage 2 entspricht dem im Mitwirkungsverfahren zur kommunalen Richtplanrevision eingereichten und im entsprechenden Mitwirkungsbericht, S. 23, enthaltenen Plan.

Nachdem der Gemeinderat seine Unterstützung für die Realisierung der Hängebrücke zugesichert hat und das Projekt im kommunalen Richtplan aufgeführt wird, wobei als Massnahme explizit die Anpassung der Schutzverordnung aufgeführt wird, ist eine ausdrückliche Zulassung der Hängebrücke zwingend nötig. Ein Verzicht darauf würde einen Widerspruch, insbesondere zum gemeinderätlichen Beschluss und zum kommunalen Richtplan, bedeuten. Dies wäre rechtswidrig.

Durch die Zusicherung der Unterstützung hinsichtlich des Projekts sowie die Aufnahme in den Richtplan wurde seitens der Gemeinde eine Interessenabwägung vorgenommen welche der Realisierung der Hängebrücke gegenüber der uneingeschränkten Erhaltung des Gebiets Vales den Vorzug gibt. Die für eine Beeinträchtigung des Schutzgegenstands nötige Interessenabwägung wurde diesbezüglich bereits vorweggenommen. Dies war ohne weiteres zulässig: Bei einem Interessenkonflikt überwiegen nicht automatisch die Interessen am Schutz der inventarisierten Objekte, die Behörden haben stets Spielraum (BEREUTER, in: Komm. PBG SG Art. 129 N 12). Mit der expliziten Zulassung des Projekts Hängebrücke in der Schutzverordnung wird daher gegenüber der heutigen Rechtslage keine Änderung vorgenommen, sondern die bereits erfolgte Interessenabwägung wird lediglich an der passenden Stelle vermerkt. Auch dies dient der Rechtssicherheit und Transparenz. An dieser Stelle sei nochmals daran zu erinnern, dass auch seitens des Kantons die Interessenabwägung im Zusammenhang mit dem möglichen Windpark Pizolhütte / Laufböden zu Lasten des Naturschutzes ausgefallen ist.

Eventualiter wäre die Zulassung der Hängebrücke zumindest unter dem Vorbehalt flankierender Massnahmen einzufügen, mit welchen allfällige durch die Hängebrücke resultierende negative Auswirkungen auf den Schutzgegenstand reduziert werden.

Die bereits erwähnten Rechtsgrundlagen gebieten, dass diese Möglichkeit einer Realisierung der Hängebrücke verbleibt, soweit mit flankierenden Massnahmen (z.B. Sommerbetrieb, Verhaltensvorschriften, Rangerkonzept usw.) ein hinreichender Schutz des Valeistobels gewährleistet werden kann.

Ohnehin ist nicht ersichtlich, inwiefern ein Verzicht auf das Projekt der Fussgänger-Hängebrücke dem Naturschutz dienen soll. Im Gegenteil wäre vom Betrieb der Hängebrücke viel mehr ein Gewinn für den Naturschutz zu erwarten, könnte mit dieser doch gerade einer Information und Sensibilisierung der Gäste am Berg erreicht werden. Naturschutz erschöpft sich nicht darin, die Umwelt sich selbst zu überlassen.

Vorliegend kommt hinzu, dass die Hängebrücke nur in der Sommersaison betrieben werden soll und daher im Winter keinen negativen Einfluss auf den Artenschutz haben kann. Zudem könnte mit einem Ranger-Konzept sowie einer kontrollierten Besucherlenkung einer allfälligen Störung der Tiere entgegengewirkt werden. Bei bestehenden Hängebrücken in Naturparks/Naturschutzgebieten (Geierlay Hängebrücke / Hohe Schrecke) bestehen Monitoringsysteme, um den Tierschutz dokumentieren zu können. Gemäss Auskunft der mit dem Monitoring betreffend die Hängebrücke Geierlay betrauten Ortsgemeinde Mörsdorf wurden bis anhin keine Kollisionen im Zusammenhang mit der Hängebrücke registriert und vermehren sich die im Gebiet ansässige Wildkatze ebenso wie die am Brückenkopf befindlichen Eidechsen ungestört. Diesbezüglich ist mit Blick auf die im Pizolgebiet geplante Brücke auch zu erwähnen, dass das unterhalb der projektierten Hängebrücke liegende Gebiet heute schon beweidet wird und Herdenschutz Hunde zum Einsatz kommen. Eine Störung durch eine Hängebrücke im Sommer ist äussert fraglich.

Im Übrigen ist mit Verweis auf den kantonalen Richtplan darauf hinzuweisen, dass der Naturschutz bereits bei der Ausscheidung der kantonalen Tourismusgebiete berücksichtigt worden ist. Wie sich dem oben abgebildeten Ausschnitt aus der Übersichtskarte entnehmen lässt, wurde etwa auf dem Gebiet des Flumserbergs auf eine Zuweisung des Schilstals zum Tourismusgebiet verzichtet. Das Tourismusgebiet weist an der betreffenden Stelle einen Einschnitt auf. Entsprechendes wurde im Pizolgebiet im Bereich Valeistobel bewusst nicht gemacht.

Aufgrund der Wichtigkeit der touristischen Entwicklung im Pizolgebiet (vgl. oben Rz. 2) ist es sodann nötig, diese in der Schutzverordnung

explizit als schutzwürdiges Interesse aufzuführen. Art. 4 ist deshalb um den folgenden zusätzlichen Absatz zu ergänzen: «Im Pizolgebiet stellt die touristische Entwicklung ein gewichtiges schutzwürdiges Interesse dar, welches das Interesse an der Erhaltung der Schutzgegenstände überwiegen kann.»

Auch die Aufnahme dieser Ergänzung ist aufgrund der erwähnten Zusicherungen und dem erlassenen Richtplan zwingend geschuldet.

- 34 Wir sind mit der Umzonung von einem Teil unseres Grundstücks so nicht einverstanden. Der Zugang zum Bächli im unteren Teil unseres Grundstücks für die Kühe müssen wir gewährleisten können. Woher sollen sie sonst Wasser zum Trinken bekommen?

Nur weil ich die letzten 4 Jahre unser Bächli nicht genügend freigelegt habe, hat sich das Wasser seinen Weg gesucht und so kommt es zu dieser Feuchtzone. Es kann nun nicht sein, dass Sie diesen Flecken einfach so zum Schutzzone umzonen. Dies Umzonung erschwert die Bewirtschaftung des Grundstückes für unseren Pächter erheblich.

Ich bin mit dieser Schutzzone auf unserem Grundstück nicht einverstanden.

Die Fläche ist seit 2004 als Streue an die Direktzahlungen angemeldet. Bei der Vegetation handelt es sich um eine spät genutzte Streue die auch 2023 so bewirtschaftet wurde. Auf die aktuelle Bewirtschaftung der Fläche hat die Aufnahme in die SVO somit keinen Einfluss. Einzige Änderung für die Nutzung ist der 5 m Düngerabstand für die Pufferzone sowie ein Belassen von 5-10% der Streue im Rahmen des notwendigen GAÖL-Vertrags. Eine ähnliche Zusatzbedingung ist auch bei der Anmeldung für Vernetzungsbeiträge notwendig.

In der Pufferzone ist die Düngung nicht möglich. Auf die Art der Nutzung (Schnittmäufigkeit, Beweidung) hat dies keinen Einfluss. Die Pufferzone ist auch zum Schutz der untenliegenden Streue vor Nährstoffeinträgen notwendig.

Die Streue und Pufferzone sollen so belassen werden. Eine Reduktion auf eine einheitliche Breite von 5 m wäre aber möglich.



35 Die Aufnahme der Geissgasse in die Schutzverordnung ist nach Auffassung der Politischen Gemeinde sinnvoll, damit Gelder für eine allfällige Sanierung gesprochen werden können. Dem Wunsch, den Vaschgideusboden (nur Platz und Zufahrtsweg bis Bergstrasse) aus der Wildruhezone von jeweils 16.12. bis 15.03 auszuklammern, steht laut Politischer Gemeinde, von Seiten der Wildhut, nichts im Weg. Diese Anpassung kann in den Schutzplan übernommen werden. Die Ortsgemeinde möchte auch den Schafreiteweg sowie den Mitsteweg aus der Wildruhezone nehmen, diese zwei Wege sind bei der Wildhut noch in Besprechung und der Entscheid steht noch aus. Die „Teufels Küche“ ist schon ein bestehendes Schutzobjekt und wird in die neue Schutzverordnung übernommen. Es ist auch im Sinne der Ortsverwaltungsräte, diese zu erhalten. Die Räte sind mit allen erwähnten Punkten der Mitwirkung und den geprüften Anliegen durch die Arbeitsgruppe einverstanden. Es bleibt noch der Entscheid betreffend dem Schafreiteweg sowie dem Mitsteweg abzuwarten.

Das ANJF hat zu den zusätzlich gewünschten Korridoren wie folgt Stellung genommen: «Als zuständige Behörde stellen wir den Schutz von Wildtieren und ihren Lebensräumen unter anderem durch allgemein verbindliche Schutzmassnahmen, insbesondere Wildruhezonen sicher (Art. 39 Abs. 1 lit. d, Jagdgesetz sGS 853.1). Wildruhezonen dienen dazu wichtige Einstände von wildlebenden Säugetieren und Vögel vor Störungen durch den Tourismus zu schützen. Die betroffene Wildruhezone Chliberg ist ein wichtiger Einstand von Rothirsch, Gämse und Raufusshühnern (Hasel-, Birk- und Auerhuhn). Speziell im Winter müssen diese Arten Ruhe haben, um ihrer artspezifischen Biologie folgen zu können: Bei Rothirsch und Gämse dient die Ruhe dazu den Wildschadendruck in den Wäldern zu verringern und bei den Raufusshühnern dazu ihre Population zu erhalten. In der Wildruhezone Chliberg ist die land-, alp- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung erlaubt. Zudem haben Anwohner und Berechtigte (z.B. Ortsgemeinde/Grundbesitzer) das uneingeschränkte Zugangs- und Nutzungsrecht ihrer Liegenschaften. Einzig der Tourismus respektive der Skitourenzügler soll im Hochwinter während drei Monaten auf den markierten Winterwegen fahren. Während diesen drei Monaten sind direkt in oder in unmittelbarer Umgebung der relativ kleinen Wildruhezone Chliberg notabene fünf Aufstiegs- und Abfahrtsrouten geöffnet:

- Neuerberg über den alten Alpweg in den Ebenwald
- Strasse Neuerberg über den Sandböden in den Ebenwald
- alter Weg von Fontanix über den Chliberg in den Ebenwald
- Neuenberg via Bergstrasse über Gampidells in den Hinterwald
- Fontanix Richtung Hinterberg über Gampidells direkt ins Fürggli

Diese fünf Routen wurden extra bei der Ausarbeitung der Wildruhezone mit den verschiedenen Beteiligten (Forst, SAC, Ortsgemeinde, politische Gemeinde,

Nr. Antrag / Bemerkung / Begründung

Antwort Gemeinderat Vilters-Wangs

Jagd, Naturschutzorganisationen) geöffnet, um Rücksicht auf den Tourismus zu nehmen. Eine zusätzliche Öffnung von vier weiteren Wegen (also insgesamt neun(!) befahrbare Routen im Hochwinter) würde durch wichtige Einstandsgebiete der oben erwähnten Wildtiere führen und somit den Sinn sowie die Schutzwirkung der Wildruhezone komplett zunichtemachen.

Aus den obenerwähnten Gründen lehnen wir die Öffnung von weiteren Winterrouen in der Wildruhezone Chliberg ab und verweisen auf die momentan öffentlich aufliegenden Routen, die bei den Vorgesprächen mit den verschiedenen Beteiligten festgelegt wurden».

36 NFA 12: In der Regel soll das Objekt der ursprünglichen Formulierung in der Schutzverordnung angepasst werden und nicht die Schutzverordnung an die Situation im Feld. Hier hätte eine Verbuschung/Verwaldung verhindert werden müssen.

NFA 13: Verbuschung gering, aber in Bemerkungen: stark eingewachsen? Situation wie bei NFA 12 vermeiden, indem zeitnah eingegriffen wird.

Durch angepasste Pflegemassnahmen sind die Schutzobjekte ungemindert zu erhalten.

Der Einwand ist berechtigt. 1989 war die Fläche noch offen (Luftbild oben), 2004 aber bereits zugewachsen (unten). Eine Rückführung ist daher kaum mehr realistisch. Im Nahbereich konnte zumindest ein Ersatzstandort in gleicher Fläche bezeichnet werden.



Nr. Antrag / Bemerkung / Begründung	Antwort Gemeinderat Vilters-Wangs
<p>37 Die Mehrkosten aufgrund der Auflagen und Forderungen der Schutzverordnung sind durch die öffentliche Hand auszugleichen.</p> <p>Die Auflagen der Schutzverordnung dürften den Aufwand, sowohl für die Planung (Vorabklärungen, Bewilligungsverfahren etc.), als auch die Ausführung der Arbeiten (Auflagen und Forderungen), massiv erhöhen. Diese Mehraufwendungen können nicht von den Perimeterpflichtigen getragen werden.</p>	<p>Ausbaggerungen am Kiessammlers in Vilters sind auch jetzt bewilligungspflichtig. Der nördliche Teil ist bereits jetzt in der SVO. Es ist daher nicht von einem erhöhten Aufwand auszugehen.</p>
<p>38 Ich habe am 30.06.2023 ein Schreiben über die Schutzverordnung- öffentliche Mitwirkung erhalten. Folgendes möchte ich dazu festhalten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf der Parzelle 5 Montniel habe ich vor 4 Jahren die ganze Hecke entfernt. Somit kann dort auch nichts mehr geschützt werden. 2. Auf der Parzelle 4 wurde auch ein Grossteil der Hecken entfernt. <p>Folgen Anmerkungen von mir. Da ich meine landwirtschaftliche Nutzfläche regelmässig pflege, werden bei mir auf dem Hof auch die Hecken in zeitlichen Abständen geschnitten. Daher möchte ich auf eine solche Mitwirkung verzichten. Könnten Sie mir auch noch mitteilen, auf welcher rechtlichen Grundlage ein solches Mitwirken aufbaut, dass der Kanton oder die Gemeinde auf privaten Grundstücken solche Massnahmen erlassen möchte?</p> <p>Meine Hecken werden regelmässig geschnitten, damit die landwirtschaftliche Nutzfläche optimal bewirtschaftet werden kann. Somit werden auch erosionsschäden am Wiesland vermieden durch zu grosse Beschattung der Hecken.</p>	<p>Auf der Parzelle 5 handelt es sich um ein Ufergehölz. Hier ist eine Bestockung auch zur Sicherung der Uferböschung sinnvoll. Die Hecke liegt zudem teilweise in der Sömmerung und der Parzelle 3. Die Hecke Nr. 29 wird aufgrund der Rückmeldung im oberen Bereich eingekürzt und auf die Bäume beschränkt, die auf dem Grundstück Nr. 37 liegen.</p>  <p>Der grösste Teil der Hecke, Objekt Nr. 28 liegt zudem auf der Parzelle 1 und nicht auf der Parzelle 4. Auf die Aufnahme kann verzichtet werden. Das Objekt Nr. 28 wird nicht in die SVO aufgenommen. Rechtliche Grundlage ist das Natur- und Heimatschutzgesetz, Art. 18: <i>«Besonders zu schützen sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen.»</i></p> <p>Die Unterschutzstellung der Hecke erlaubt weiterhin den periodischen Rückschnitt und die Pflege. Ein Ausstocken und das vollständige Entfernen der Hecke ist jedoch nicht möglich.</p>